

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Hinweise

§ 7 SGB II

Leistungsberechtigte

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.12.2013:

- Anpassung des Gesetzestextes des Freizügigkeitsgesetzes EU (FreizügG/EU)
- Rz. [7.2b](#) und [7.2d](#) Anpassung aufgrund des Wegfalls der Freizügigkeitsbescheinigung/EU
- Rz. [7.4a](#) Ergänzung: neue Aufenthaltstitel aufgrund der Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU (Blue-card-Richtlinie).
- Rz. [7.5b](#) Ergänzung zum Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft (Übernahme des WDB-Eintrages 070060 in die Fachlichen Hinweise).
- Rz. [7.5d](#) Ergänzung: Beruht die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf § 23 Abs. 1 AufenthG, ist bei der Ausländerbehörde zu erfragen, ob die Ausstellung auf Grund eines Krieges im Heimatland erfolgte.
- Rz. [7.5f](#) Änderung der Rechtsauffassung: Drittstaatsangehörige werden beim Familiennachzug zu Deutschen nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst (BSG-Urteil vom 30.01.2013, AZ: B 4 AS 37/12 R).
- Rz. [7.7](#) Ergänzung eines Beispiels zum Ausschlussgrund "zur Arbeitsuche"
- Rz. [7.16](#): Konkretisierung des Begriffes Einstehens und Verantwortungsgemeinschaft aufgrund des BSG-Urteils vom 23.08.2012 (AZ: B 4 AS 34/12 R).
- Rz. [7.47](#) Ergänzung: Der Ausschlussgrund Altersrente greift erst mit dem Zufluss der Rentenzahlung aufgrund des BSG-Urteils vom 16.05.2012 (AZ: B 4 AS 105/11 R).
- Rz. [7.49](#) Änderung der Rechtsauffassung: Der Bezug einer ausländischen Altersrente führt zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II, wenn es sich um eine der deutschen Altersrente vergleichbare Leistung öffentlich-rechtlicher Art handelt.
- Rz. [7.66a](#) Ergänzung: Die Ausübung des Umgangsrechts am Wochenende (Freitagmittag bis Sonntagabend) unterliegt nicht der zustimmungspflichtigen Ortsabwesenheit.
- Rz. [7.76a](#) Ergänzung zur Anerkennung der Höhe des Regelbedarfes und der Neuberechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die in der Bedarfsgemeinschaft (BG) verbleibenden Mitglieder bei Ortsabwesenheit eines Partners.
- Rz. [7.80](#) Ergänzung zum "Besuch" einer Ausbildungsstätte auf Grund der BSG-Urteile vom 22.03.2012 (Az: B 4 AS 102/11 R) und 22.08.2012 (Az: B 14 AS 197/11 R)
- Rz. [7.82](#) Ergänzung zur Leistungsberechtigung während eines Urlaubssemesters von Studierenden aufgrund des BSG-Urteils vom 22.08.2012, Az: B 14 AS 197/11 R)
- Verschiebung der Auszüge aus dem AufenthG in die [Anlage 5](#)

Fassung vom 21.05.2012:

- Rz. 7.5b Ergänzung: Selbständigkeit i. S. v. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 setzt eine tatsächliche Ausübung der Tätigkeit voraus

Fachliche Hinweise § 7 SGB II

- Rz. 7.5a Neuregelung: Aufgrund der Erklärung eines Vorbehaltes gegen das Europäische Fürsorgeabkommen bezüglich der Leistungen nach dem SGB II durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 19.12.2011 sind bei Ausländern aus den EFA-Vertragsstaaten die Ausschlussgründe des § 7 Abs. 1 wieder zu beachten
- Rz. 7.15 Ergänzung: Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften ist eine dauernde Trennung zu beachten
- Kapitel 2.4 neu gefasst: Alg II für Grenzgänger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland; keine Weitergewährung zur Arbeitsuche im Ausland; die bisherigen Regelungen für atypische Grenzgänger wurden gestrichen, weil diese nur für Zeiträume mit Anspruch auf Zuschlag nach § 24 a. F. galten
- Rz. 7.34 Klarstellung: Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 4 am Tag der Entlassung aus der stationären Einrichtung
- Rz. 7.37 und 7.37e Änderung der Rechtsauffassung: Die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II gilt nicht bei richterlich angeordneter Freiheitsentziehung. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden bei Freigängern, die tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben
- Rz. 7.72 neue Rechtsgrundlage ergänzt: Überzahlungsbeträge wegen nicht genehmigter Ortsabwesenheit sind nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 aufrechenbar
- Rz. 7.82a Ergänzung: Leistungsanspruch kann trotz BAB-förderfähigen Maßnahmen bei Unterbrechung der Ausbildung aufgrund Krankheit über 3 Monate und Schwangerschaft sowie nach der Entbindung vorliegen
- Rz. 7.84b Änderung der Rechtsauffassung: Bei einer unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX handelt es sich nicht um eine Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II.
- Rz. 7.90a Ergänzung: Beginn des Leistungsausschlusses nach Abs. 5 bei BAföG- oder BAB-Förderung der Ausbildung
- Rz. 7.90b Ergänzung: Der Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 5 SGB II endet mit dem tatsächlichen Ende der Ausbildung.
- Anlage 4: Anpassung aufgrund der Inanspruchnahme der Übergangsregelung für die EU-Beitrittsländer Rumänien und Bulgarien bis Ende 2013

Gesetzestext

§ 7 SGB II Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b. die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

Fachliche Hinweise § 7 SGB II

- c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 60 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 62 Absatz 1 oder § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 7a SGB II Altersgrenze

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf den Ablauf des Monats, in dem ein Lebensalter vollendet wird von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monate
1949	3	65 Jahren und 3 Monate
1950	4	65 Jahren und 4 Monate
1951	5	65 Jahren und 5 Monate
1952	6	65 Jahren und 6 Monate
1953	7	65 Jahren und 7 Monate
1954	8	65 Jahren und 8 Monate
1955	9	65 Jahren und 9 Monate
1956	10	65 Jahren und 10 Monate
1957	11	65 Jahren und 11 Monate
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahre und 2 Monate
1960	16	66 Jahren und 4 Monate
1961	18	66 Jahren und 6 Monate
1962	20	66 Jahren und 8 Monate
1963	22	66 Jahren und 10 Monate
ab 1964	24	67 Jahren

§ 77 SGB II

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(1) § 7 Absatz 4a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt weiter bis zum Inkrafttreten einer nach § 13 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung.

(2) ...

§ 7 SGB II

Berechtigte

(bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung)

(1) – (4) ...

(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

§ 2 FreizügG/EU

Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte, auch der eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, entbindet nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 Satz 35) von der Visumpflicht.

(5) Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

(6) Für die Ausstellung des Visums werden keine Gebühren erhoben.

(7) Das Nichtbestehen des Rechts nach Absatz 1 kann festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat. Das Nichtbestehen des Rechts nach Absatz 1 kann bei einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, außerdem festgestellt werden, wenn feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet. Einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, kann in diesen Fällen die Erteilung der Aufenthaltskarte oder des Visums versagt werden oder seine Aufenthaltskarte kann eingezogen werden. Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform

§ 5 FreizügG/EU Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht

(1) ...

(2) ...

(3) Das Vorliegen oder der Fortbestand der Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann aus besonderem Anlass überprüft werden.

(4) Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt und bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, die Aufenthaltskarte eingezogen werden. § 4a Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Auf Antrag wird Unionsbürgern unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt.

(6)

§ 1 AsylbLG Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (Erreichbarkeits-Anordnung - EAO -

Vom 23. Oktober 1997 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1997 Satz 1685, ber. S. 1100) geändert durch 1. Änderungsanordnung zur EAO vom 16. November 2001 (ANBA Nr. 12 vom 28. 12. 2001 S. 1476), in Kraft ab 1. 1. 2002

Aufgrund der §§ 152 Nr. 2, 376 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1 EAO Grundsatz

(1) Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen,

Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Es lässt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellung-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlass der Arbeitssuche nicht zeit- oder ortsnah Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

§ 2 EAO

Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

§ 3 EAO

Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

(1) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nrn. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll das Arbeitsamt die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muss sicherstellen, dass er während der Teilnahme werktätlich persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muss die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,
3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei-Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

§ 4 EAO Sonderfälle

In Fällen des § 428 und 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlass in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

§ 5 EAO Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Artikel. 1 Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953

Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seine eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Artikel 16 EFA

(a)

(b) Jeder Vertragschließende hat dem Generalsekretär des Europarates alle neuen Rechtsvorschriften mitzuteilen, die in Anhang I noch nicht aufgeführt sind. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung kann der Vertragschließende Vorbehalte hinsichtlich der Anwendung dieser neuen Rechtsvorschriften auf Staatsangehörige der anderen Vertragschließenden machen.

(c)

Vorbehalt im Anhang II des EFA

Unter Bezugnahme auf Artikel 16 Buchstabe b) Satz 2 des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11.12.1953 wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 19.12.2011 folgender Vorbehalt angebracht:

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden."

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick über die Regelung.....	1
2.	Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4.....	1
2.1	Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.....	2
2.2	Befristete Aufenthaltstitel.....	4
2.2.1	Besonderheiten zum gewöhnlichen Aufenthalt bei Drittstaatsangehörigen	4
2.2.2	Aufenthaltstitel im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/50/EG).....	6
2.3	Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2	7
2.4	Alg II für Grenzgänger - Keine Weitergewährung zur Arbeitsuche im Ausland	17
2.5	Personen mit unrealistischem Geburtsdatum, Wegfall des Leistungsanspruchs	17
3.	Bedarfsgemeinschaft.....	18
3.1	Allgemeines.....	18
3.2	Partnerin/Partner	18
3.3	Unter 25-jährige Kinder in einer BG	21
3.3.1	Zuordnung zu einer BG	21
3.3.2	Leistungen für Bildung und Teilhabe	24
3.4	Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen.....	25
3.5	Zugehörigkeit zu einer BG von ausgeschlossenen Personen.....	25
4.	Haushaltsgemeinschaft	26
5.	Leistungen an nicht Erwerbsfähige	27
6.	Ausschlusstatbestände	28
6.1	Aufenthalt in einer stationären Einrichtung	28
6.1.1	Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 vorliegen	30
6.1.1.1	Unterbringung in einem Krankenhaus.....	30
6.1.1.2	Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich	32
6.2	Altersrente und Knappschaftsausgleichsleistungen	33
6.2.1	Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.....	34
6.3	Ortsabwesenheit	35
6.3.1	Allgemeines.....	35
6.3.2	Personenkreis	36
6.3.3	Zeit- und ortsnahe Bereich.....	37

6.3.4	Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners	38
6.3.5	Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches.....	40
6.3.6	Rechtsfolgen	41
6.3.7	Sonderfälle (§ 4 EAO).....	42
6.3.8	Besondere Personengruppen	43
6.4	Auszubildende, Schüler und Studenten	44
Anlage 1	Auszug Bafög und SGB III	
Anlage 2	Übersicht zu § 7 Abs. 4 Satz 1	
Anlage 3	Vordruck Nichtsesshafte	
Anlage 4	Definitionen zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2	
Anlage 5	Auszug aus AufenthG	



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

1. Überblick über die Regelung

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II (Rz. 7.1 ff.). Erfüllt zumindest eine Person einer Bedarfsgemeinschaft (BG) diese Voraussetzungen, können auch die übrigen Personen der BG gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II Leistungen nach SGB II erhalten. Besonderheiten bestehen gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II auch hinsichtlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 normiert einen dreimonatigen Leistungsausschluss für bestimmte Ausländer, einen darüber hinausgehenden Leistungsausschluss für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen sowie einen Leistungsausschluss für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG (Rz. 7.5 ff.).

In § 7 Abs. 2 und 3 ist das Prinzip der BG festgelegt und normiert, wer Mitglied in einer BG mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sein kann (Rz. 7.12 ff.).

§ 7 Abs. 3a regelt die Voraussetzungen einer Beweislastumkehr bei BGen mit einem Partner (Rz. 7.17 ff.).

§ 7 Abs. 4 enthält einen Leistungsausschluss für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind oder Rente wegen Alters beziehen (vgl. Rz. 7.34 ff. und 7.47 ff.).

§ 7 Abs. 4a normiert den Verlust des Leistungsanspruchs bei unerlaubter Ortsabwesenheit (vgl. Rz. 7.56 ff.).

§ 7 Abs. 5 und 6 enthalten Sonderregelungen für Auszubildende (Rz. 7.80 ff.).

2. Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§§ 8 und 9) im Alter von 15 bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze nach § 7a (derzeit: mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Gleiches gilt für Personen, die mit ihnen in einer BG leben.

**Kreis der Berechtigten
(7.1)**

(2) Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit wird auf die Hinweise zu §§ 8 und 9 verwiesen.



2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

(1) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes nimmt Bezug auf den in § 30 SGB I definierten Begriff. Nach dieser Bestimmung gelten die SGB-Vorschriften für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.

**Gewöhnlicher Aufenthalt
(7.2)**

Den Wohnsitz (§ 30 Abs. 1 SGB I) hat dabei jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes stellt sich demgemäß in der Regel nur für Personen, die nicht schon über die Bestimmung des Wohnsitzes erfasst sind, also typischerweise Wohnungslose und Auslandsdeutsche.

(3) Liegen Umstände in den persönlichen Verhältnissen vor, die erkennen lassen, dass der Ort nicht den Lebensmittelpunkt darstellt, wird kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet. In erster Linie ist für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes der Wille des Hilfeempfängers maßgebend, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Nach der Rechtsprechung ist dabei nicht der rechtliche Wille, sondern der tatsächlich zum Ausdruck kommende Wille entscheidend.

(4) Bezüglich der Umstände, die ein nicht nur vorübergehendes Verweilen erkennen lassen, ist kein dauerhafter oder längerer Aufenthalt erforderlich - wobei ein bisheriger längerer Aufenthalt ein Indiz für einen gewöhnlichen Aufenthalt ist - sondern es genügt, dass der Betreffende sich an einem Ort oder Gebiet "bis auf weiteres" im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat.

(5) Für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes ist für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zusätzlich die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes erforderlich. Der jeweilige Kunde hat die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts durch Vorlage eines entsprechenden Aufenthaltstitels nachzuweisen. Bezüglich des rechtmäßigen Aufenthalts von Unionsbürgern siehe Rz. 7.2b bzw. Anlage 4.

(5a) Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Sie halten sich rechtmäßig in Deutschland auf. Mit dem Aufnahmebescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen.

**Gewöhnlicher Aufenthalt bei Spätaussiedlern
(7.2a)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Sie begründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ab der Einreise in das Bundesgebiet.

(6) Unionsbürger genießen Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU gegeben sind. Voraussetzungen sind z. B. der Aufenthalt als Arbeitnehmer, zur Arbeitsuche, zur Berufsausbildung, zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder die Familienangehörigkeit. Für einen rechtmäßigen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Während der ersten 3 Monate steht jedoch dem Leistungsanspruch regelmäßig der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 entgegen (siehe zu den einzelnen Leistungsausschlüssen Rz. 7.5 ff.).

Freizügigkeit EU (7.2b)

Mit Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21.01.2013 ist ab 29.01.2013 die Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürger nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU ersatzlos entfallen. Auswirkungen auf die Leistungsvoraussetzungen nach §§ 7, 8 SGB II ergeben sich nicht, da die Freizügigkeitsbescheinigung nur deklaratorischen Charakter hatte. Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ist insbesondere der gewöhnliche Aufenthalt anhand der Randziffer 7.2 zu prüfen. Zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes kann die Vorlage des Mietvertrages und/oder einer Meldebestätigung gefordert werden.

Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen aus § 2 Abs. 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4a FreizügG/EU). Ihre Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Daueraufenthaltsrecht (7.2c)

Der Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen kann nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU von der Behörde aus besonderem Anlass überprüft werden. Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthaltes im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt werden.

Wegfall der Freizügigkeitsberechtigung (7.2d)

Bis zur Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 2 weiterhin erfüllt sind. Vorbehaltlich anderer feststehender Erkenntnisse ist der Unionsbürger bis zu diesem Zeitpunkt freizügigkeitsberechtigt und es besteht ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang.



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(7) Drittstaatsangehörige benötigen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), um sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten zu können (§ 4 Abs. 1 AufenthG).

**Drittstaatsangehörige
(7.2e)**

Beantragen Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, aber keinen Aufenthaltstitel besitzen, erstmals einen Aufenthaltstitel, so gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt ("Erlaubnisfiktion" gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). In diesen Fällen ist einzelfallbezogen zu prüfen, inwiefern die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland gerechtfertigt ist.

Beantragen Drittstaatsangehörige, welche einen befristeten Aufenthaltstitel besitzen, die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig, so gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend und der Aufenthalt somit als erlaubt (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland kann in diesen Fällen angenommen werden.

(8) Wird ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bejaht, ist das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zu prüfen. Insbesondere ist nach Nr. 1 in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes regelmäßig ein Leistungsanspruch zu verneinen (zu den Einzelheiten dieses und der weiteren Leistungsausschlüsse siehe Rz. 7.5 ff.). Unabhängig davon ist bei Ausländern auch die Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 (erforderliche Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung oder die Möglichkeit der Ausstellung einer solchen) gesondert zu prüfen.

2.2 Befristete Aufenthaltstitel

2.2.1 Besonderheiten zum gewöhnlichen Aufenthalt bei Drittstaatsangehörigen

(1) Zu beachten ist, dass im Aufenthaltsgesetz als "regelmäßiger" Titel für drittstaatsangehörige Arbeitnehmer ein befristeter Aufenthaltstitel (Aufenthaltsurlaubnis oder Blaue Karte EU) vorgesehen ist (nur Hochqualifizierte gemäß § 19 AufenthG erhalten von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis und damit ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht).

**Sonderproblem:
Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel
(7.3)**

Dabei ist zu differenzieren:

In der Regel ist es nach Ablauf einer bestimmten Aufenthaltsdauer und bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen möglich, den Aufenthalt mit dem Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG zu "verfestigen". D. h. die zunächst befristet zugelassenen Ausländer erhalten grundsätzlich die Option auf eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive in Deutschland. Bei diesen Aufenthaltstiteln liegt nicht nur die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 vor, auch der ge-



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

wöhnliche Aufenthalt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist regelmäßig zu bejahen.

(2) Es gibt jedoch auch befristete Aufenthaltstitel, bei denen der Aufenthalt nicht verlängerbar ist.

Bei kurzzeitig befristeten Aufenthalten, die allein dem Zweck der Beschäftigung, vielfach eingeschränkt auf einen bestimmten Arbeitgeber, dienen, kann im Einzelfall die Perspektive eines Daueraufenthaltes ausgeschlossen sein. Bei diesen Personen, die befristet zugelassen werden, deren Aufenthaltsverfestigung aber ausgeschlossen ist, verfügt die Ausländerbehörde grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 2 AufenthG im Aufenthaltstitel, dass eine Verlängerung von vorneherein nicht möglich ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Ferienbeschäftigungen (§ 14 Abs. 2 BeschV)
- Saisonarbeitskräfte (§ 15a BeschV). Zurzeit ist eine Zuwanderung von Saisonarbeitnehmern aus Staaten außerhalb der EU ohnehin ausgeschlossen.
- Schaustellergehilfen (§ 15b BeschV) Zurzeit ist eine Zuwanderung von Schaustellergehilfen aus Staaten außerhalb der EU ohnehin ausgeschlossen.
- Au-Pair (§ 12 BeschV)
- Gastarbeitnehmer (§ 29 Abs. 2 BeschV)

(3) Das Merkmal des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland ist allerdings grundsätzlich gegeben bei befristeten Aufenthalten von längerer Dauer. Als Maßstab für die Möglichkeit eines Daueraufenthaltes ist insofern § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG heranzuziehen, denn bei einer entsprechenden Aufenthaltsperspektive soll auch ein Integrationskurs besucht werden. Demnach ist von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder eine solche bereits seit 18 Monaten besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist seinem Zweck nach vorübergehender Natur.

(4) Wegen der vorübergehenden Natur des Aufenthaltszwecks entfällt die Aufenthaltsperspektive und daher auch der gewöhnliche Aufenthalt in den Fällen, in denen der Aufenthalt auf die Dauer der befristeten Zulassung oder bei einem bestimmten Arbeitgeber begrenzt ist (und Verlängerungen, von Ausnahmen abgesehen, nicht zulässig sind). Diese Bedingungen sind in der Regel in folgenden Fällen gegeben, nämlich bei:

- Haushaltshilfen (§ 15c BeschV) Zurzeit ist eine Zuwanderung von Haushaltshilfen aus Staaten außerhalb der EU ohnehin ausgeschlossen.

Kein gewöhnlicher Aufenthalt bei nur vorübergehendem Aufenthaltszweck (7.4)



- zeitlich befristeten Zulassungen von Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 11 BeschV)

2.2.2 Aufenthaltstitel im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/50/EG)

Hochqualifiziertenrichtlinie der EU (7.4a)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU wurden die drei folgenden neuen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige geschaffen:

- Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)
- Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)
- Blaue Karte EU

Die Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG ist unbefristet. Sie verleiht immer ein vollumfängliches Aufenthaltsrecht, losgelöst von einer ursprünglichen Zweckbindung. Die Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn der Ausländer einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz innehat. Inhaber der Niederlassungserlaubnis sind damit typischerweise Arbeitnehmer, so dass ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht greift. Sofern das aus der Beschäftigung erzielte Einkommen z. B. im Einzelfall aufgrund der Größe der Familie nicht bedarfsdeckend ist, besteht ein ergänzender Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II). Bei eintretender Arbeitslosigkeit ist zu prüfen, ob sich der Aufenthalt allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Ist dies der Fall, liegt ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vor.

Niederlassungserlaubnis § 18b AufenthG (7.4b)

Der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG wird befristet auf maximal 6 Monate erteilt und setzt u. a. voraus, dass der Antragsteller über einen deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügt. Zweck des Aufenthaltes ist ausschließlich die Arbeitsuche, so dass ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vorliegt. Darüber hinaus berechtigt dieser Aufenthaltstitel nicht zur Erwerbstätigkeit (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG), so dass der Ausländer gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht erwerbsfähig ist.

Arbeitsplatzsuche § 18c AufenthG (7.4c)

Die Blaue Karte EU ermöglicht Drittstaatsangehörigen die Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung innerhalb der EU. Voraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist ein Arbeitsvertrag als Hochqualifizierter nach den nationalen Bestimmungen für mindestens ein Jahr. Sie wird bei erstmaliger Erteilung auf die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Sie kann maximal für 4 Jahre ausgestellt werden. Für jeden Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist in den ersten

Blaue Karte EU § 19a AufenthG (7.4d)



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich.

Während der Gültigkeit der Blauen Karte EU haben die Inhaber der Karte Arbeitnehmerstatus, so dass ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht greift. Sofern das aus der Beschäftigung erzielte Einkommen z. B. im Einzelfall aufgrund der Größe der Familie nicht bedarfsdeckend ist, besteht ergänzend ein Anspruch auf Alg II. Nach Ablauf der Gültigkeit ist zu prüfen, ob sich der Aufenthalt aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Ist dies der Fall, liegt ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vor.

2.3 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2

(1) Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Inkrafttreten: 28.08.2007) wurden in § 7 Abs. 1 Satz 2 ein neuer Ausschlussgrund eingeführt (Nr. 1) und die übrigen Ausschlussgründe neu geregelt.

**Dreimonatiger Aus-
schluss
(7.5)**

(1a) Ausgeschlossen sind danach:

- Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Rz. 7.10),
- während der ersten drei Monate nach Einreise: grundsätzlich jeder Ausländer und dessen Familienangehörige (Rz. 7.5b f.),
- nach den ersten drei Monaten: diejenigen Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. (Rz. 7.6 f.).

Der Ausschluss gilt nicht für:

- Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer oder Selbständige aufhalten,
- Ausländer, die diesen Personen gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG gleichgestellt sind (Rz. 7.5c f.),
- Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (Rz. 7.5e f.).

Die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten außerdem nicht für Spätaussiedler. Sobald Spätaussiedler im Besitz ihres Aufnahmebescheides sind und mit der Absicht der dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen, sind sie Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG. Dies gilt auch für in den Aufnahmebescheid einbezogene Verwandte.

(1b) Der Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 betrifft auch Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und vor Erwerb der Arbeitnehmereigenschaft in Deutschland arbeitssuchend sind.

**Ausschluss nach § 7
Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
(7.5a)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Exkurs:

Gemäß § 2 Abs. 5 FreizügG/EU haben Unionsbürger ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Während dieser Zeit sind sie jedoch grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen, wenn sie nicht bereits Arbeitnehmer gewesen sind.

Die Freizügigkeit von Unionsbürgern ist nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU gebunden an einen Aufenthaltsgrund (Aufenthalt als Arbeitnehmer, zur Arbeitsuche, als Selbständiger, Familienangehöriger etc.). Diese Regelung hat insbesondere Bedeutung für einen Aufenthalt von länger als drei Monaten.

Beim Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit des Artikels 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) des Europäischen Rates vom 29.04.2004 Gebrauch gemacht. Danach können die Mitgliedstaaten Neueinreisende für die ersten drei Monate von Sozialleistungen ausschließen.

Der Leistungsausschluss gilt auch für die Familienangehörigen dieser Personen. Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 (BGBl 1956, 564) ist nach Erklärung eines Vorbehaltes bezüglich der Leistungen nach dem SGB II durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 19.12.2011 ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anspruchsbegründend. Der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet zukünftig auch wieder auf Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EFA Anwendung (Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland). Das BSG-Urteil vom 19.10.2010, AZ: B 14 AS 23/10 R findet daher insoweit keine Berücksichtigung mehr.

(1c) Ausgenommen vom Leistungsausschluss sind Arbeitnehmer und Selbständige sowie Personen, die aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Arbeitnehmer ist jeder, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellt. Von einer völlig untergeordneten Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn eine Beschäftigung nur sporadisch ausgeübt wird ("reine Gelegenheits- oder Gefälligkeitsarbeiten") oder deren zeitlicher Umfang nur 3 Stunden in der Woche beträgt. Wird die Tätigkeit regelmäßig weniger als 8 Stunden pro Woche ausgeübt, ist eine Gesamtschau des Arbeitsverhältnisses entscheidend, wobei insbesondere das Bestehen von Urlaubsansprüchen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung von Tarifverträgen sowie der langjährige Bestand des Arbeitsverhältnisses auch bei einer Stundenzahl von unter 8 Wochenstunden auf eine Arbeitnehmereigenschaft hindeuten kann (vergleiche EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, C-14/09, Rn. 27). Die Berufstätigkeit muss auch durch eine ggf. erforderliche Arbeitsgenehmigung gedeckt sein.

Ausnahmen vom Ausschluss (7.5b)



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Eine Anspruchsberechtigung aufgrund selbständiger Tätigkeit setzt voraus, dass diese selbständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Voraussetzung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; Artikel 43 EGV alt) ist, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wird, so dass ein formaler Akt, wie die Registrierung eines Gewerbes nicht ausreichend ist (siehe auch BSG-Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R, Rz. 19).

Gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU bleibt der Status von Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen erhalten bei

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit (nur) während der Dauer von sechs Monaten unberührt, § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU. Bei einer Beschäftigung von länger als einem Jahr bleibt der Status während der anschließenden ununterbrochenen, unfreiwilligen Arbeitslosigkeit fortlaufend erhalten (Umkehrschluss).

Die angesprochenen Personen sind unter diesen Voraussetzungen trotz faktischer "Arbeitslosigkeit" nicht ausgeschlossen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Sie gelten nicht als Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

Beispiel:

Der griechische Staatsbürger findet nach zweiwöchiger Arbeitssuche in Deutschland einen Arbeitsplatz, bei dem er 450 € verdient. Der Lohn reicht nicht, um seinen Lebensunterhalt (und den seiner Familienangehörigen) zu decken. Nach 4-monatiger Arbeit wird er ohne Lohnfortzahlungsanspruch arbeitsunfähig krank; ihm wird mit einer Frist von 2 Wochen in der Probezeit gekündigt.

Ergebnis:

Während der ersten beiden Wochen erhalten er (und sein Familienangehörigen) keine Leistungen nach dem SGB II, da er sich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhält.

Danach kann er (und seine Familienangehörigen) ergänzend Alg II beziehen, da er Arbeitnehmer ist. Während der Dauer der Krankheit bleibt er weiterhin leistungsberechtigt, da ihm der Arbeitnehmerstatus erhalten

**Erhalt und Wegfall
des Arbeitnehmerstatus
(7.5c)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

bleibt. Nach der Kündigung gilt das nur, wenn er sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos meldet - längstens für 6 Monate.

Der Arbeitnehmerstatus und das daraus abgeleitete Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU enden mit dauerhaftem Verlassen des deutschen Arbeitsmarktes. Vorübergehende Unterbrechungen sind für das Aufenthaltsrecht und für den Arbeitnehmerstatus unschädlich. Zur Beurteilung einer vorübergehenden Unterbrechung können die in § 4a Abs. 6 FreizügG/EU aufgeführten Alternativen herangezogen werden. Danach wird der ständige Aufenthalt nicht berührt durch Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr, zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund.

Bei bereits daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern ist gem. § 4a Abs. 7 FreizügG/EU eine Abwesenheit von bis zu zwei Jahren für das Daueraufenthaltsrecht unschädlich. Ein Verlust des Daueraufenthaltsrechts tritt nur dann ein, wenn zum Zeitpunkt der Ausreise objektiv feststeht, dass der Unionsbürger Deutschland nicht nur vorübergehend verlässt. Hinweise auf eine endgültige Ausreise können z. B. die Wohnungsaufgabe oder die Kündigung der Arbeitsstelle sein.

(1d) Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, können Leistungen bereits vor Ablauf von drei Monaten erhalten. Dies betrifft Ausländer, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen.

Aufenthalt aus humanitären (...) Gründen (7.5d)

Dabei handelt es sich um Titel nach den folgenden Vorschriften des AufenthG:

- § 22 (Aufnahme aus dem Ausland)
- § 23 (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen)
- § 23a (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen)
- § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- § 25 (Aufenthalt aus humanitären Gründen)
- § 104a (Übergangsregelungen)

Liegt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG vor, ist bei der Ausländerbehörde zu erfragen, ob die Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland erteilt wurde. Ist dies der Fall, so besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und es greift der Ausschluss von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II (vergleiche Rz. 7.10).



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union eingeführte sog. Bleiberechts-/ Altfallregelung fällt ebenfalls unter § 7 Abs. 1 Satz 3 (Ausnahme vom Ausschluss). Die entsprechenden Aufenthaltstitel gelten als Titel des zweiten Kapitels Abschnitt 5 des AufenthG, vgl. § 104a Abs. 1 Sätze 2 und 3 AufenthG.

Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen können einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Kapitel AufenthG erhalten, wenn sie nach Deutschland "nachziehen". Die Regelungen des 6. Abschnitts sind akzessorisch zu den Regelungen, nach denen die jeweilige Bezugsperson (von der die Familienangehörigen ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Das Recht der Familienangehörigen leitet sich vom Recht der Bezugsperson ab. Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt auch nicht für Familienangehörige von Deutschen (BSG-Urteil vom 30.01.2013, Az: B 4 AS 37/12 R).

(1e) EU-Bürger/-innen aus EU-Mitgliedstaaten, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt für sie nicht, da auch EU-Bürger, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4a AufenthG haben, weil sie Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch (Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels) geworden sind, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 vom Leistungsausschluss für die ersten drei Monate ausgenommen sind. Insoweit stellt das im FreizügG/EU enthaltene Schlechterstellungsverbot sicher, dass das AufenthG auch für EU-Bürger Anwendung findet, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (vergleiche § 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG/EU).

Bei EU-Bürgern, die Opfer von Menschenhandel sind, besteht keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Das Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG tritt über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthaltes wird bei den Betroffenen der Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II regelmäßig nicht vorliegen, weil sich ihr Aufenthaltsrecht allenfalls nebenher aus dem Zweck der Arbeitssuche in Deutschland ergibt, sondern vielmehr aus der erforderlichen Mitwirkung an einem Strafverfahren.

Bleibeberechtigte (7.5e)

Familienangehörige (7.5f)

EU-Bürger als Opfer von Menschenhandel (7.5g)



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Dies gilt sinngemäß auch für EU-Bürger, welche Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geworden sind. Das Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4b AufenthG tritt über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

(1f) Nach Ablauf der drei Monate ist zu prüfen, ob sich das Aufenthaltsrecht des Ausländers nun allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (siehe unten). In diesem Fall bleibt es bei einem Leistungsausschluss, jedoch ergibt sich dieser nun aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

Arbeitsuche als einziges Aufenthaltsrecht (7.6)

(2) Ausgenommen sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt und ihre Familienangehörigen.

(2a) Der Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 betrifft vor allem Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU Gebrauch machen und sich zum Zweck der Arbeitsuche länger als drei Monate¹ in Deutschland aufhalten².

Anspruchsausschluss von Unionsbürgern (7.6a)

Auch die mitreisenden Familienangehörigen eines erstmals in Deutschland arbeitsuchenden EU-Bürgers sind dann vom Bezug von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen.

Dabei lehnt sich der Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 an § 2 Abs. 2 des FreizügG/EU an: Nur in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund "zur Arbeitsuche" (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alternative) stützt, sind der EU-Bürger und seine Familienangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Daraus ergibt sich, dass der Leistungsausschluss von vornherein nicht eingreift, wenn sich der Ausländer in dem Zeitraum, für den er Leistungen beansprucht, auf ein anderes Aufenthaltsrecht als das zum Zweck der Arbeitsuche berufen kann (Urteil des BSG vom 25.01.2012, AZ: B 14 AS 138/11 R, und vom 30.01.2013, AZ: B 4 AS 54/12 R).

"zur Arbeitsuche" (7.7)

Beispiel (aus BSG-Entscheidung vom 25.01.2012):

Eine polnische Staatsbürgerin reist 2004 als 14-jährige mit den Eltern nach Deutschland ein. Seit 2008 ist sie im Besitz einer unbefristeten Arbeitserlaubnis EU. Im Jahr 2008 zieht sie bei den Eltern aus und bezieht eine eigene Wohnung. Unmittelbar zeitlich danach wird ihr eine Freizü-

¹ Hinweis: Nach § 2 Abs. 5 FreizügG/EU neue Fassung bedarf es während der ersten drei Monate keines Aufenthaltsgrundes. Im Umkehrschluss setzt erst der Aufenthalt von länger als drei Monaten einen Aufenthaltsgrund entsprechend § 2 Abs. 2 FreizügG/EU voraus.

² Bürger der zum 01.05.2004 beigetretenen Staaten (EU-8) haben ab 01.05.2011 ein Recht auf Freizügigkeit. Bürger der zum 01.01.2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien haben noch kein uneingeschränktes Recht auf Freizügigkeit, erst ab 01.01.2014. Deutschland macht auch von der im EU-Beitrittsvertrag vorgesehenen Übergangsregelung in der dritten und letzten Phase Gebrauch.



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

gigkeitsbescheinigung nach § 5 FreizügG/EU ausgestellt. Zeitgleich mit der Ausstellung der Freizügigkeitsbescheinigung nach § 5 FreizügG/EU beantragt sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Lösung:

Zum Zeitpunkt der Einreise begründet sich das Aufenthaltsrecht auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG/EU in Verbindung mit § 3 FreizügG/EU. Dieses vom Zweck der Arbeitsuche unabhängige Aufenthaltsrecht geht durch den Auszug aus der elterlichen Wohnung nicht verloren und kann damit auch bei einer später eintretenden Arbeitsuche fortbestehen. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 greift dann nicht.

(2b) Von einem Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche ist auch auszugehen, wenn sich EU-Bürger im deutschen Grenzgebiet niederlassen und weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung im Ausland nachgehen. Diese Personen haben in Deutschland keinen Arbeitnehmerstatus. Mangels eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland liegt kein Aufenthalt als Arbeitnehmer gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alternative FreizügG/EU vor. Kommt auch ein weiterer Aufenthaltsgrund nach § 2 FreizügG/EU (z. B. als Familienangehöriger) nicht in Betracht, ist die Arbeitssuche alleiniger Aufenthaltszweck. Die Personen sind dann vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfasst.

**Ausländer im deutschen Grenzgebiet
(7.7a)**

Dies gilt nicht für ausländische Studenten, die weiterhin im Ausland studieren und ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen. Sie können einen Anspruch auf Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II (vergleiche Rz. 7.90) haben.

**Studenten und Information der Ausländerbehörde
(7.7b)**

Dies gilt nicht, wenn Ihnen das Recht auf Freizügigkeit entzogen wird. Gemäß § 4 FreizügG/EU (nicht Erwerbstätige) sind Studierende freizügigkeitsberechtigt, sofern sie über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen. Nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU kann der Verlust des Rechts auf Freizügigkeit festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen und die Person noch kein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU erworben hat. Stellen freizügigkeitsberechtigte Studenten einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, so ist die zuständige Ausländerbehörde über die Antragstellung zu informieren.

(3) Eine zeitliche Obergrenze für den Ausschluss ergibt sich aus § 4a FreizügG. Hat sich der Unionsbürger seit fünf Jahren ständig rechtmäßig in der Bundesrepublik aufgehalten, genießt er ein Daueraufenthaltsrecht.

(4) Nicht ausgeschlossen von Leistungen des Alg II sind Unionsbürger, bei denen ein anderer oder weiterer Grund nach § 2 FreizügG/EU eingreift. Dazu zählen beispielsweise Personen, die durch eine Vorbeschäftigung in Deutschland Arbeitnehmerstatus (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alternative FreizügG/EU) erlangt haben oder als Familienangehörige eines in Deutschland erwerbstätigen Unionsbürgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Reisen Unionsbürger als Familienangehörige eines Deutschen nach Deutsch-

**andere oder weitere Gründe
(7.8)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

land ein, sind sie ebenfalls nicht vom Ausschluss erfasst (BT Drs. 16/688).

(5) Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Auch für Nicht-Unionsbürger kann sich ein Aufenthaltsrecht "zur Arbeitsuche" ergeben. Die Fälle betreffen Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (...) gemäß § 16 AufenthG besitzen. Nach § 16 Abs. 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf. In dieser Zeit sind auch Nicht-Unionsbürger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen. Diese Personengruppe darf sich damit zwar legal in Deutschland aufhalten, ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Sozialleistungen zu beziehen.

**keine Anwendung
des EFA auf das
SGB II
(7.8a)
Ausschluss von
Nicht-Unionsbürgern
(7.9)**

(6) Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 bezieht sich nicht nur auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sondern auch auf nicht erwerbsfähige Angehörige erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, soweit sie selbst Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind.

**Leistungsausschluss
für Asylbewerberleis-
tungsberechtigte
(7.10)**

Für diesen Personenkreis wurde eine Integration in den Arbeitsmarkt vom Gesetzgeber für nicht erforderlich gehalten, solange für die Leistungsbezieher dieses besonderen Sicherungssystems noch nicht abschließend über deren Aufenthaltsperspektive in Deutschland entschieden worden ist.

Dabei handelt es sich um Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz - AsylVfG besitzen (Asylbewerber - § 61 Abs. 2 AsylVfG),
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des AufenthG besitzen),
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den vorgenannten Punkten 1-5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylVfG stellen oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG gestellt haben.

Hierunter fallen auch Personen, die sich für eine gewisse Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (z. B. aufgrund einer visumsfreien Einreise), jedoch nach Ablauf dieser Frist ihren erforderlichen Aufenthaltstitel verspätet beantragen. Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gilt dann bis zur Entscheidung über den Antrag die Abschiebung als ausgesetzt. Die Personen gelten dann als geduldet (Duldungsfiktion) und sind damit leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG. Daher sind sie ebenfalls vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfasst.

(7) Exkurs: Unter den Voraussetzungen des § 104a AufenthG konnten Ausländer, die bislang nur eine Duldung nach § 60a AufenthG besaßen, einen Aufenthaltstitel erhalten (sogenannte Bleiberechts-/Altfallregelung). Für die Dauer der Duldung waren diese Personen bislang anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG und damit ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

**Bleiberechts-
/Altfallregelung
(7.10a)**

Bleibeberechtigte, die ihren Lebensunterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sicherstellen können, erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG (vergleiche § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Mit der Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels sind Bleibeberechtigte nicht mehr ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II und können daher - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - entsprechende Leistungen erhalten.

(8) Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann die Ausländerbehörde eine sogenannte Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG verlangen, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist und die Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ansonsten zu einer Ablehnung des Aufenthaltstitels führen würde. Die Entscheidung über das Verlangen einer Verpflichtungserklärung trifft die Ausländerbehörde. Sie kann von der Grundsicherungsstelle nicht geprüft bzw. abgeändert werden.

**Die Verpflichtungs-
erklärung nach § 68
AufenthG
(7.10b)**

Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat.

Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und der Aufenthaltswitzweck, für den die Verpflichtungserklärung erteilt wurde, weiterhin Bestand hat. Ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird,



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.

Die Verpflichtungserklärung umfasst grundsätzlich den Lebensunterhalt des Begünstigten. Dazu gehören auch die Wohnversorgung sowie die notwendigen Aufwendungen im Krankheits- und Pflegefall. Eine Erstattungspflicht besteht nur insoweit, als die öffentlichen Aufwendungen zu Recht erbracht worden sind. Der Anspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

Inhalt und Reichweite der Verpflichtungserklärung sind durch Auslegung anhand objektiver Umstände zu ermitteln. Wurde die Erklärung auf dem bundeseinheitlich vorgeschriebenen Formular der Ausländerbehörde unter Verwendung vorformulierter Aussagen abgegeben, ist von erheblicher Bedeutung, wie der Erklärende die Eintragungen im Formular verstanden hat. Verbleiben Unklarheiten, gehen sie zu Lasten des Formularverwenders und letztendlich auch zu Lasten der Grundsicherungsstelle. Anhand dieser Kriterien ist im Einzelfall zu bestimmen, für welchen Aufenthaltszweck und welche Aufenthaltsdauer die Verpflichtung gelten sollte. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Ausländerbehörde erforderlich.

Leistungen, die der Begünstigte tatsächlich erhält, sind nach § 9 Abs. 1 zu berücksichtigen.

- Gewährte unentgeltliche Verpflegung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da diese außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nr. 4 Alg II-V genannten Einkommensarten bereitgestellt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-V). Siehe hierzu auch Rz. 11.81 der Fachlichen Hinweise zu § 11.
- Sachleistungen sind gemäß § 2 Abs. 6 Alg II-V mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Sachleistung als Teil des Regelbedarfs nach § 20 berücksichtigt, ist als Wert höchstens der Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist.
- Sind die Sachleistungen und evtl. zusätzlich gewährte Geldleistungen (z. B. Taschengeld) geeignet, den gesamten Bedarf zu decken, ist Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 in vollem Umfang zu verneinen.



2.4 Alg II für Grenzgänger - Keine Weitergewährung zur Arbeitsuche im Ausland

Als Grenzgänger werden Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich/wöchentlich die Grenze überschreiten.

Ist bei einem Grenzgänger, der in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet, der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland gegeben, kann ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen, soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (insbesondere Hilfebedürftigkeit aufgrund des erzielten Einkommens im benachbarten Mitgliedsstaat).

Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten diese Arbeitnehmer ausschließlich Leistungen des Wohnstaates. Konkret bedeutet dies, dass ein Arbeitsloser, der in Deutschland wohnt, vormals in einem andern Mitgliedstaat gearbeitet und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier hat, bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen Arbeitslosengeld bzw. ergänzendes Alg II (Aufstocker) erhalten kann.

Die bisherigen Regelungen des Kapitels 2.4 für sogenannte atypische Grenzgänger galten nur für Zeiträume, in denen ein Anspruch auf einen Zuschlag nach § 24 alte Fassung bestand.

Ferner besteht seit dem 01.01.2011 aufgrund des Wegfalls des Zuschlages nach § 24 alte Fassung keine Möglichkeit der Weitergewährung von Leistungen nach dem SGB II "zur Arbeitsuche im Ausland" (vergleiche auch GA 31/2010 vom 14.09.2010) nach den Verordnungen (EG) Nrn. 883/2004 und 987/2009 ("neues Recht ab dem 01.05.2010") und der Export nach den Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 ("altes Recht bis 30.04.2010").

2.5 Personen mit unrealistischem Geburtsdatum, Wegfall des Leistungsanspruchs

(1) Bei Personen, die kein realistisches Geburtsdatum vorweisen können und im Pass die Eintragungen 00.Monat.Jahr oder 00.00.Jahr haben, sind folgende Geburtstage maßgebend:

- a. Ist nur der Geburtsmonat bekannt, wird der 15. als Geburtstag eingesetzt.
- b. Sind Geburtstag und -monat nicht bekannt, wird der 01.07. als Geburtstag eingesetzt

Grundlage hierfür ist Abschnitt 3.1. des Gemeinsamen Rundschreibens zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 24. Februar 2011 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung (VKVV).

Grenzgänger - gewöhnlicher Aufenthalt BRD (7.11)

Keine Weitergewährung/Export (7.11a)

Personen mit unrealistischem Geburtsdatum (7.11h)



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(2) Der Leistungsanspruch fällt somit mit Ablauf des Monats in dem die maßgebliche Altersgrenze nach § 7a erreicht wird zu a) zum Ende des tatsächlichen Geburtsmonats und zu b) zum Ende des Monats Juni weg.

(3) Soweit im Sozialversicherungsausweis ein anderes Datum als in der Versicherungsnummer aufgeführt ist (z. B. 01.01. statt 00.00.), ist zu prüfen, ob es sich bei dem SV-Ausweis um ein jüngeres Dokument handelt, welches aus Sicht des Rentenversicherungsträgers unbeachtlich wäre. Soweit im Einzelfall hingegen ein anderslautendes älteres Dokument vorliegen würde, wäre der Betroffene an die DRV-Bund mit der Bitte um Berichtigung der VSNR zu verweisen (vergleiche BSG-Urteil vom 09.04.2003, B 5 RJ 32/02 R).

3. Bedarfsgemeinschaft

3.1 Allgemeines

(1) Eine BG hat mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person. Die BG kann aus einem oder mehreren Mitglied(ern) bestehen. Nach der Vermutung des § 38 wird die BG durch den erwerbsfähigen Antragsteller vertreten.

**Vertreter der BG
(7.12)**

(2) Welche Personen einer BG zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer BG ist auch entscheidend für die Einkommensberücksichtigung, da nach § 9 Abs. 2 nur das Einkommen von Personen, die in einer gemeinsamen BG leben, berücksichtigt werden kann. Grundsätzlich wird unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, von jedem Mitglied der BG erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der BG einsetzt (vergleiche § 9 Abs. 2).

**Einkommenseinsatz
(7.13)**

Einkommen eines zur BG gehörenden Kindes ist grundsätzlich nicht auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der BG anzurechnen. Ausnahme: Kindergeld (vergleiche Rz. 11.50 der Hinweise zu §§ 11-11b).

3.2 Partnerin/Partner

(1) Als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 folgende Personen anzusehen:

- a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- b. die nicht dauerhaft getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

- c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen ("Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft").

(2) Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, richtet sich im Zweifel nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft. Eine nur berufs- oder krankheitsbedingte räumliche Trennung reicht für die Feststellung eines dauernden Getrenntlebens nicht aus.

**Dauernde Trennung
(7.14)**

Haben die Ehegatten bei oder nach der Eheschließung einvernehmlich ein Lebensmodell gewählt, das eine häusliche Gemeinschaft nicht vorsieht, kann allein der Wille, diese auf absehbare Zeit nicht herzustellen, ein Getrenntleben nicht begründen. Vielmehr muss der nach außen erkennbare Wille eines Ehegatten hinzutreten, die häusliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt; das Eheband also lösen will.

Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Manifestation eines Trennungswillens zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur BG ihres Ehemannes, sondern bildet eine eigene BG. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Partner mittels "Wegweisung" aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

(3) Eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Partner) kann nur durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Eine dauernde Trennung ist jedoch auch hier zu beachten.

**Eingetragene Lebenspartnerschaft
(7.15)**

(4) Mit der Neufassung des § 7 Abs. 3 Nr. 3c bildet im Gegensatz zu § 7 Abs. 3 Nr. 3b alte Fassung nunmehr neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft jede Einstehensgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift eine BG. Bislang wurden nur die eheähnlichen und damit heterosexuellen Gemeinschaften als BG angesehen, gleichgeschlechtliche partnerschaftsähnliche Gemeinschaften blieben außer Betracht. Die neue Vorschrift stellt allein auf den Willen dieser Gemeinschaften ab, füreinander Verantwortung tragen und füreinander einstehen zu wollen.

**Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft
(7.16)**

Partnerschaft und Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt sind Anknüpfungspunkte an die Vermutungsregelung des § 7 Abs. 3a SGB II. Hierbei handelt es sich um objektive Tatbestandsvoraussetzungen, die nach der Systematik des § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kumulativ zu der subjektiven Voraussetzung des wechselseitigen Willens, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, gegeben sein müssen.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im Sinne des SGB II liegt nur vor, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Es muss sich 1. um Partner handeln, die 2. in einer



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben (objektive Voraussetzungen) und zwar 3. so, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (subjektive Voraussetzung) (BSG-Urteil vom 23.08.2012, AZ: B 4 AS 34/12 R).

Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt. Zudem muss zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dem Partner bzw. der Partnerin die grundsätzlich rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG bestehen.

Leben Geschwister oder andere Verwandte zusammen, ist daher nicht von einer Einstehensgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Buchstabe c auszugehen. Das gleiche gilt für Personen, die sich lediglich aus Kostengründen eine Wohnung teilen (z. B. die klassische Wohngemeinschaft).

(5) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft), wird gemäß § 7 Abs. 3a vermutet, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(6) Liegt eine der vorgenannten Tatsachen vor, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass eine Einstehensgemeinschaft vorliegt. Für das Vorliegen des Vermutenstatbestandes trägt der Leistungsträger die Beweislast.

Die unter 1. bis 4. genannten Tatsachen stellen jedoch lediglich die Voraussetzung für eine gesetzliche Vermutung dar, sie sind nicht abschließend. Liegt keine dieser Tatsachen vor oder wird eine entsprechende Vermutung widerlegt, können dennoch weitere Lebensumstände auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lassen. Diese weiteren Umstände hat der Leistungsträger ggf. zu ermitteln und zu beweisen, es gilt insoweit der Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 20 SGB X.

Beispiel:

Die Antragsteller leben seit einem Monat zusammen in einer gemeinsam erworbenen und bezahlten Wohnung, die Hausratsversicherung wurde gemeinsam abgeschlossen, bei der Lebensversicherung wurde jeweils der andere als Begünstigter eingetragen. In diesem Fall kann auch trotz des kurzfristigen Zusammenlebens bereits von einer Einstehensgemeinschaft ausgegangen werden. Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind weiterhin zu beachten.

**Gesetzliche Vermutung
(7.17)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(7) Gemäß § 7 Abs. 3a Nr. 3 wird das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet, wenn Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden. Aus der besonderen Erwähnung der gemeinsamen Kinder in Nr. 2 dieser Vorschrift lässt sich ableiten, dass Nr. 3 auf die Versorgung von Kindern nur einer Person der zusammenlebenden Personen abstellt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss die Versorgung der Kinder und/oder Angehörigen so ausgestaltet sein, dass sie bei verständiger Würdigung auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lässt. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Versorgung durch beide Personen gemeinsam erfolgt.

Beispiel:

Ein Mann und eine Frau leben seit 6 Monaten in einer gemeinsamen Wohnung. Die Frau hat ein Kind aus einer vorherigen Beziehung für das sie zusammen mit dem Vater des Kindes finanziell aufkommt. Die leiblichen Eltern teilen sich das Sorgerecht. Ein gelegentliches "Babysitten" des neuen Partners erfüllt hier noch nicht den Tatbestand des § 7 Abs. 3a Nr. 3.

(8) Die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Einstehensgemeinschaft kann vom Leistungsberechtigten widerlegt werden. Der Leistungsberechtigte hat dann darzulegen und durch geeignete Nachweise zu beweisen, dass die Vermutung der Lebenswirklichkeit nicht entspricht. Die bloße Behauptung, dass trotz der unter 1. bis 4. genannten Tatsachen eine Einstehensgemeinschaft nicht vorliegt, ist nicht ausreichend.

(9) Bei kurzzeitigen Unterbrechungen des Zusammenlebens ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Einstehensgemeinschaft trotzdem fortbesteht. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die Lebenswirklichkeit ein Fortbestehen rechtfertigt.

Beispiel:

Eine Hilfebedürftige verlässt für drei Wochen die mit ihrem Lebensgefährten gemeinsam bewohnte Wohnung, um ihre Mutter während einer Krankheit zu pflegen.

Entscheidung:

Das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft wird auch während der Zeit der Abwesenheit anzunehmen sein.

3.3 Unter 25-jährige Kinder in einer BG

3.3.1 Zuordnung zu einer BG

(1) Unter 25-jährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, gehören grundsätzlich zu deren BG und erhalten je nach Alter Alg II in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs nach § 20 bzw. Sozialgeld in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs nach § 23. Leben sie im Haushalt der Eltern mit eigenem Kind und/oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, entsteht eine Konkurrenzsituation, da sie grundsätzlich auch mit ihrem Kind und/oder Partner eine BG bilden. Da die Höhe des Regelbedarfs von der Zu-

**Versorgung von Kindern und Angehörigen im Haushalt
(7.18)**

**Widerlegung der gesetzlichen Vermutung
(7.19)**

**Unterbrechungen
(7.19a)**

**Unter 25-jährige Kinder in einer BG
(7.20)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

ordnung zur BG abhängt (siehe Kapitel 4.2 zu § 20), kann das Kind nur einer BG angehören.

Die Konkurrenzsituation "Eigenes Kind oder Eltern" wird durch die Zuordnung des erwerbsfähigen Jugendlichen zum eigenen Kind gelöst, um zu vermeiden, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zwei unterschiedliche Träger zuständig sind (das Enkelkind wäre andernfalls dem SGB XII zuzuordnen, da es nicht mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG lebt).

(2) Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder sind der BG ihrer Eltern zuzuordnen, wenn sie

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,
- nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben (das eigene Kind gehört nicht zur BG; es hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) oder
- selbst erwerbsfähig (§ 7 Abs. 1 Satz 1), also mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind über § 7 Abs. 3 Nr. 2 gebildete BG).

(3) Ein Kind gehört nicht mehr zur BG der Eltern, wenn

- es verheiratet ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet wird,
- es seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,

Beispiel:

Das Kind (16 Jahre) erhält eine bereinigte Ausbildungsvergütung in Höhe von 400,- € sowie Kindergeld in Höhe von 184,- €. Der Bedarf des Kindes beträgt 487,-€ (Regelbedarf + Bedarf für Unterkunft und Heizung).

Das Gesamteinkommen des Kindes in Höhe von 584,- € übersteigt den Bedarf des Kindes.

- es mit einem Partner im Haushalt der Eltern lebt,
- es mit einem Partner und mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern lebt,
- es erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat, das ebenfalls im Haushalt der Eltern lebt.

(4) Das Kind bildet in den vorstehenden Fällen alleine bzw. mit seinem Kind und/oder Partner eine eigene BG. In den Fällen, in denen auch eine Zuordnung zur BG der Eltern möglich wäre, werden mit der Zuordnung zum Partner die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. In diesen Fällen ist neben dem Einkommen des Part-

**Zuordnung zur BG
der Eltern
(7.21)**

**Unter 25-jähriges
Kind als Antragsteller
(7.22)**

**eigene BG
(7.23)**

**Konkurrenzen
(7.24)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

ners das Einkommen der Eltern ggfs. im Rahmen der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 zu berücksichtigen.

(4a) Das Kind bildet auch in den Fällen eine eigene BG, in denen ein Elternteil/die Eltern des Kindes erwerbsunfähig sind. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

**Keine 3-
Generationen-BG
(7.24a)**

(5) Nach der Entscheidung des BSG vom 07.11.2006 (B 7b AS 14/06 R) liegt eine zeitweise BG dann vor, wenn Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit für jeweils länger als einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils wohnen. Für diese Zeit gehören sie dem Haushalt des Elternteils an (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Ist der Elternteil erwerbsfähig und leistungsberechtigt bilden die Kinder für diese Zeit mit ihm eine (temporäre/zeitweise) BG.

**Temporäre BG
(7.24b)**

Eine zeitweise BG kann in den folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

- **Getrennt lebende Eltern**

Unter den o.a. Voraussetzungen ist in diesen Fällen eine wechselnde BG-Zugehörigkeit der Kinder möglich. Halten sich die Kinder abwechselnd im Haushalt des einen und des anderen Elternteils auf, so haben sie als jeweiliges BG-Mitglied einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine BG-Zugehörigkeit wird nicht durch sporadische Besuche begründet. Als Anhaltspunkt für die Regelmäßigkeit des Aufenthalts kann ggf. die zwischen den Eltern getroffene Sorge- oder Umgangsrechtsvereinbarung herangezogen werden. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, sollten beide Eltern hierzu befragt werden.

- **Maßnahmen der Jugendhilfe**

Insbesondere bei Besuch von Maßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 32-35 SGB VIII mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses (z.B. Heimunterbringung) kann für besuchswise Aufenthalte im Elternhaus (z.B. an Wochenenden oder Ferien) eine zeitweise BG mit den Eltern vorliegen. Für die Aufenthalte im Elternhaus werden keine Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 39 SGB VIII) erbracht.

Der Vorrang von Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Abs. 1 SGB II) bleibt unberührt.

- **Eingliederungshilfen für behinderte Menschen**

Auch bei Maßnahmen nach § 54 SGB XII (Eingliederungshilfen für behinderte Menschen) mit Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern kann bei besuchswisen Aufenthalten im Elternhaus eine zeitweise BG mit den Eltern begründet werden.



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Für die Zeit der temporären BG ist die jeweilige Grundsicherungsstelle an dem Ort zuständig, an dem der umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe FH zu § 36).

Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts, ist die umgangsberechtigte Person befugt, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört (siehe FH zu § 38).

3.3.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Für leistungsberechtigte Personen und Mitglieder einer BG werden zusätzlich zum Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfen und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht:

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (7.25)

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen, erhalten:

- die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 Satz 1),
- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3),
- die tatsächlichen Aufwendungen für eine Schülerbeförderung bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, soweit die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4)
- eine angemessene Lernförderung (ergänzend zu den schulischen Angeboten), sofern diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5),
- entstehende Mehraufwände für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, sowie für Schülerinnen und Schüler, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung durchgeführt wird (§ 28 Abs. 6). Bis zum 31. 12. 2013 gilt § 28 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen (Hort).

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt § 28 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemein-



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

schaft zusätzlich zu den o.a. Leistungen ein Bedarf in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (§ 28 Abs. 7 Nr.1),
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (§ 28 Abs. 7 Nr.2),
- die Teilnahme an Freizeiten (§ 28 Abs. 7 Nr.3).

(2) Ist in einer BG mit mindestens einem nichterwerbsfähigen Kind der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt, fehlt es an einer erwerbsfähigen Person zur Begründung einer BG. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 erhalten die erwerbsunfähigen Kinder auch in diesen Fällen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28. Das Einkommen und Vermögen der nichtleistungsberechtigten Personen wird, sofern es nicht zur Deckung der Regelbedarfs, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung benötigt wird, bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Sind mehrere erwerbsunfähige Kinder nur im Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe hilfebedürftig, so wird evtl. übersteigendes Einkommen kopfteilig berücksichtigt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe bei fehlenden eLb (7.25a)

3.4 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die im Bewilligungszeitraum eintreten und sich auf die Zusammensetzung der BG auswirken, sind taggenau ab dem Zeitpunkt der Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Änderungen (7.26)

3.5 Zugehörigkeit zu einer BG von ausgeschlossenen Personen

(1) Die Zugehörigkeit zu einer BG ist grundsätzlich davon unabhängig, ob die in die BG einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. Nach § 7 ausgeschlossene Personen können grundsätzlich Mitglieder einer BG sein, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Einbeziehungsnorm vorliegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4).

Zugehörigkeit zur BG von ausgeschlossenen Personen (7.26a)

Ausgeschlossene Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 oder 4a können jedoch ihrerseits keine BG begründen, da sie von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (vergleiche Eicher, § 7 Rz. 80). Zur Ausnahme von nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossenen Personen siehe unten Beispiel 3.

Beispiel 1:

Vater und Mutter (Duldung)

Kinder, 8,10, 12 und 15 Jahre (befristete Aufenthaltserlaubnis)

Entscheidung:

Die Eltern sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und somit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II

Beispiele (7.26b)



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

ausgeschlossen. Sie können wegen eines Ausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 keine BG begründen.

Einzig weitere erwerbsfähige Person ist das 15jährige Kind. Dieses Kind ist als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) Begründer der BG. Um die weiteren dem Haushalt angehörigen Kinder in die BG aufnehmen zu können, muss zunächst die Bildung einer BG mit einem Elternteil erfolgen (§ 7 Abs.3 Nr. 2). Eine über das Kind über § 7 Abs. 3 Nr. 2 gebildete BG ist als Sonderregelung zu betrachten. Sie tritt nur dann ein, wenn die Eltern selbst keine BG begründen können, weil sie nicht erwerbsfähig sind. Im vorliegenden Beispiel sind die Eltern jedoch erwerbsfähig und können (wenn sie nicht ausgeschlossen wären) selbst eLb sein und eine BG begründen. Dies ist jedoch gerade nicht vorgesehen. Würde man die Eltern über ihr erwerbsfähiges Kind (eLb) in die BG aufnehmen, würde man diese Regelung umgehen. Die Eltern gehören daher nicht zur BG, damit ist auch die Bildung einer BG mit den Geschwistern nicht möglich.

Leistungsberechtigt nach dem SGB II ist somit nur das 15jährige Kind.

Beispiel 2:

Vater, 65 Jahre (Altersrente)

Mutter, 50 Jahre (voll erwerbsgemindert auf Dauer)

Kinder, 10 und 15 Jahre

Entscheidung:

"Begründer" der BG ist hier wie in Bsp.1 das 15jährige Kind als einzige erwerbsfähige Person. Dieses Kind begründet mit der auf Dauer voll erwerbsgeminderten Mutter und dem Vater eine BG (unabhängig davon, ob diese leistungsberechtigt nach dem SGB II sind). Das 10jährige Geschwisterkind wird nun über § 7 Abs. 3 Nr. 4 in die BG aufgenommen.

Leistungsberechtigt nach dem SGB II sind hier beide Kinder.

Beispiel 3:

Mutter, 45 Jahre (voll erwerbsgemindert auf Zeit)

Kind ,19 Jahre (Studentin)

Entscheidung:

Die Mutter ist voll erwerbsgemindert und kann somit keine BG begründen.

Einzig erwerbsfähige Person ist das 19jährige Kind. Dieses Kind ist als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) Begründer der BG. Dabei ist es unerheblich, dass es selbst vom Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossen ist. Es handelt sich nur um einen teilweisen Ausschluss - nach § 27 SGB II können Ansprüche auf SGB II-Leistungen bestehen. Über die Sonderregelung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 bildet dieses Kind nun mit dem nicht erwerbsfähigen Elternteil eine BG.

Die Mutter ist somit leistungsberechtigt nach dem SGB II.

Siehe auch Rz. 7.37c und 7.91.

4. Haushaltsgemeinschaft

(1) Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der BG. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer BG in einem Haushalt zusammen leben.

**Haushaltsgemeinschaft
(7.27)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Beispiel:

Ein unverheiratetes Kind, das zusammen mit seinen erwerbsfähigen Eltern in einer BG lebt, vollendet das 25. Lebensjahr. Dies hat zur Folge, dass das Kind nun eine eigene BG bildet. Es gehört jedoch weiterhin zur Haushaltsgemeinschaft der Eltern.

(2) Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zu einer BG, gehören:

- Großeltern und Enkelkinder,
- Onkel/Tanten und Nichten/Neffen,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben,
- sonstige Verwandte und Verschwägerete,
- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben.

(3) Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Leistungsberechtigten von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5).

(4) Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der BG seiner Mitbewohner anzugehören, hat dies Auswirkungen auf den an die BG zu zahlenden Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Beispiel:

In einem Haushalt leben: Vater, Mutter, Großvater, Kind. Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung beträgt 400,- €

Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der BG an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100,- € kann nicht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden. Dieser Betrag ist vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter zu zahlen.

5. Leistungen an nicht Erwerbsfähige

(1) Auch nicht erwerbsfähige Angehörige der BG haben nach § 7 Abs. 2 Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 23 Sozialgeld).

(2) Darüber hinaus können nicht erwerbsfähigen Mitgliedern einer BG Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs. 3) in Form von Dienst- und Sachleistungen (§ 4 Abs. 1) erbracht werden, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung des Erwerbsfähigen beseitigt bzw. vermindert werden.

(3) Dies betrifft auch die Leistungen nach § 16a:

- Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten,

**Beispiel
(7.28)**

**Abgrenzung Bedarfs-
/Haushaltsgemeinschaft
(7.29)**

**Unterhaltsvermutung
(7.30)**

**Minderung des Be-
darfs für Unterkunft
und Heizung
(7.31)**

**Sozialgeld
(7.32)**

**Eingliederungsleis-
tungen
(7.33)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

- Häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldner- und Suchtberatung,
- psychosoziale Betreuung.

6. Ausschlussstatbestände

6.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

(1) Mit der Regelung des § 7 Abs. 4 werden grundsätzlich alle Personen in stationären Einrichtungen und damit auch alle Inhaftierten aus dem Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen. Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung. Am Entlassungstag liegt kein Ausschluss mehr vor.

**Grundsatz
(7.34)**

§ 7 Abs. 4 Satz 3 enthält zwei Ausnahmen: Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind (vgl. 6.1.1).

(2) Eine stationäre Einrichtung im Sinne des SGB II liegt vor, wenn diese so strukturiert und gestaltet ist, dass es dem dort Unterbrachten nicht möglich ist, aus der Einrichtung heraus mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein = gesetzliche Fiktion der Erwerbsunfähigkeit (BSG, Urteil vom 06.09.2007, B 14/7b AS 16/07 R). Das BSG hat mit dieser Entscheidung neue Kriterien für die Prüfung aufgestellt, ob es sich im Einzelfall um eine stationäre Einrichtung handelt. Sinn und Zweck des Anspruchsausschlusses sind unverändert.

**Stationäre Einrichtung
(7.35)**

Damit besteht dann kein Leistungsanspruch, wenn der Hilfebedürftige auf Grund der Vollversorgung in der Einrichtung und auf Grund seiner Einbindung in die Tagesabläufe der Einrichtung zeitlich und räumlich so weitgehend fremdbestimmt ist, dass er für Integrationsbemühungen nach dem SGB II nicht zur Verfügung steht.

(3) Kann die Bewertung, ob dem Hilfebedürftigen die Aufnahme einer Arbeit möglich ist, nicht bereits durch die Art der Einrichtung getroffen werden, muss der Hilfebedürftige darlegen, ob die Organisation seines Tagesablaufes (z. B. Anwesenheitspflichten, feste Termine und Verpflichtungen in der Einrichtung) eine Erwerbstätigkeit zulässt.

**Aspekte der Übernahme der Gesamtverantwortung
(7.35a)**

Ist diese Möglichkeit gegeben, ist dem Hilfebedürftigen die Gesamtverantwortung für dessen Lebensführung auch für die Zeit der Unterbringung in der Einrichtung nicht abgenommen. Es handelt sich insoweit nicht um eine stationäre Einrichtung, die den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zur Folge hat.



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Ist der Hilfebedürftige mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig, ist der Beweis erbracht, dass trotz der objektiven Struktur der Einrichtung eine Erwerbstätigkeit möglich ist.

(4) Zu den stationären Einrichtungen gehören insbesondere Altenpflegeheime, Altenpensions- und Kurheime, therapeutische Wohngemeinschaften, Werkstätten für behinderte Menschen, Arbeiterkolonien, Blindenheime, Erholungsheime, Heilstätten, SOS-Kinderdörfer und Krankenhäuser. Im Einzelfall zählen auch Mütterhäuser, Obdachlosenunterkünfte und Einrichtungen für Nichtsesshafte sowie weitere Einrichtungen zur Resozialisierung nach §§ 67-69 SGB XII dazu. Zu beachten ist jedoch trotz des Aufenthaltes in einer der genannten Einrichtungen stets, ob durch die individuellen Umstände der Unterbringung eine selbstbestimmte Lebensführung möglich ist.

(5) Nicht dazu rechnen Einrichtungen, in denen dem Hilfebedürftigen als sächliche Hilfe lediglich die Unterkunft (und ggf. Verpflegung) zur Verfügung gestellt wird und sich beispielsweise die weitere Hilfe auf ambulante Betreuungsleistungen beschränkt (z. B. Altenwohnheime, Anlernwerkstätten, Auswandererlager, Badehotels, Frauenhäuser, Jugendherbergen, Grenzdurchgangslager, Übergangwohnheime für Spätaussiedler, Kindertagesstätten und Wohnheime).

(6) Von einer "Unterbringung" (Übernahme der Gesamtverantwortung) im Sinne des § 7 Abs. 4 ist nicht auszugehen, wenn der Hilfebedürftige sich zwar überwiegend in einer stationären Einrichtung aufhält, aber regelmäßig an seinen Wohnort zurückkehrt (z. B. in einer Einrichtung für schwererziehbare oder straffällig gewordene Jugendliche oder in Werkstätten für behinderte Menschen, beides mit täglicher Rückkehr).

(7) Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 explizit stationären Einrichtungen gleichgestellt. Die Ausnahmeregelungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 (Kapitel 6.1.1) finden keine Anwendung.

(8) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft, Maßregeln zur Besserung und Sicherung sowie der Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) (bis 31.12.2000: BSeuchG).

(8a) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt ebenfalls vor, wenn durch Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte bei Vernachlässigung der elterlichen Sorge zum Wohl des Kindes eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung vorgenommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Jugendliche ursprünglich selbst um die Inobhutnahme in einer Einrichtung ersucht hat.

Beispiele (7.36)

Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Frei- heitsentziehung (7.37)

Entscheidung der Vormundschaftsgerichte (7.37a)

Ersatzfreiheitsstrafe (7.37b)



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(8b) Tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) führt dies ebenfalls zum Leistungsausschluss.

(8c) Bei Jugendarrest nach § 16 Jugendgerichtsgesetz (JGG) handelt es sich um eine Unterbringung, welche vergleichbar zu einer Unterbringung in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ist. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 2 greift demnach auch hier.

**Jugendarrest
(7.37c)**

(9) Solange nicht mindestens einem Partner der Wille zur Fortsetzung der Lebensgemeinschaft fehlt, wird die BG auch während der Inhaftierung beibehalten. Ein wegen fehlender objektiver Erwerbsfähigkeit ausgeschlossener Inhaftierter kann wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit kein eLb zur Begründung einer BG sein. War der Inhaftierte der einzige eLb in der BG, sind die erwerbsunfähigen Mitglieder mit Eintritt des Leistungsausschlusses nicht mehr dem SGB II zuzuordnen. Zur Anrechnung von Einkommen wird auf die Hinweise zu §§ 11-11b verwiesen. Wegen der Auswirkungen auf die Höhe des Regelbedarfs siehe Hinweise zu § 20.

**BG während Inhaftierung
(7.37d)**

(10) Auch Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitssuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt wurden, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn sie tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben.

**Freigänger und Vollzugslockerungen
(7.37e)**

6.1.1 Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 vorliegen

Wenn eine der beiden Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 vorliegt, greift der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 Satz 1 nicht. Die Ausnahme vom Leistungsausschluss greift nur bei den in Abs. 4 Satz 1 genannten Fällen.

6.1.1.1 Unterbringung in einem Krankenhaus

(1) Der Anspruch auf Leistungen des SGB II bleibt bestehen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich für voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus aufhält. Insoweit ist eine ärztliche Prognose erforderlich.

**Krankenhausaufenthalt
(7.38)**

(2) Der Verweis in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 auf den gesamten § 107 SGB V stellt klar, dass ein Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 107 Abs. 2 SGB V) ebenfalls von dieser Ausnahmenvorschrift erfasst wird. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Einrichtungen, in denen Versicherte Leistungen aus Gründen der Prävention oder zur Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung nach §§ 23 Abs. 4, 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 SGB V erhalten. Auf den Kostenträger der Leistungen kommt es dabei nicht an. Demnach besteht bei einem Aufenthalt von voraussichtlich weniger als sechs Monaten auch dann ein Leistungs-

**Aufenthalt in einer
Vorsorge- oder
Rehabilitationseinrichtung
(7.39)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

anspruch, wenn die Kosten durch den Renten- oder Unfallversicherungsträger übernommen werden. Bestehen bei der betroffenen Einrichtung Zweifel daran, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 SGB V handelt, kann eine Klärung über die zuständige Krankenkasse erfolgen, da diese nur dann Leistungen erbringen darf, wenn es sich um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 SGB V handelt, mit der ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde (§ 111 SGB V).

(3) Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung des Hilfebedürftigen in die stationäre Einrichtung abzusehen, dass sein dortiger Aufenthalt voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Hilfebedürftige ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

(4) Maßgeblich für die Prognoseentscheidung ist das Wissen des Trägers über den voraussichtlichen Verbleib in einer Einrichtung. Hierbei ist zunächst auf Erkenntnisse abzustellen, die dem Träger durch den Betroffenen oder Dritte bekannt werden. Diese Erkenntnisse sind in erster Linie aus dem Bewilligungsbescheid des Kostenträgers zu gewinnen. Kommt als vorrangiger Kostenträger der Rentenversicherungsträger in Betracht, kann die Rehabilitationsprognose des Rentenversicherungsträgers zugrunde gelegt werden.

Wird nicht schlüssig erkennbar, wie lange die Unterbringung andauern wird, ist im Ausnahmefall eine haus- oder fachärztliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des stationären Aufenthaltes erforderlich.

(5) Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 greift der Ausschlussstatbestand nach § 7 Abs. 4 Satz 1 nur dann nicht, wenn der prognostizierte Aufenthalt weniger als 6 Monate beträgt. Daher ist bei Unterbringung in einem Krankenhaus stets eine Prognose erforderlich. Ein Verweis auf Leistungen des SGB XII ist nur möglich, wenn die Prognose eine voraussichtliche Aufenthaltsdauer ab sechs Monaten ergibt.

Eine getroffene Prognoseentscheidung bleibt auch dann für die Dauer des BWZ maßgeblich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die stationäre Unterbringung länger als sechs Monate andauert und dies zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung nicht vorhersehbar war.

Erfährt der Träger während des BWZ und fortdauernder Unterbringung oder bei dem Weiterbewilligungsantrag, dass innerhalb der nächsten sechs Monate mit einer Beendigung der Unterbringung nicht zu rechnen ist, so hat er unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse entweder seine Prognoseentscheidung für die Zukunft zu korrigieren oder aufgrund neuer Prognoseentscheidung über den Leistungsausschluss im nächsten BWZ entscheiden.

**Ärztliche Prognose
(7.40)**

**6-Monatsfrist
(7.41)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Beispiel:

Die Aufnahme in das Krankenhaus erfolgt am 15. Februar. Prognostiziert ist ein Aufenthalt von etwa vier Monaten. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Mai.

Die anlässlich des Weiterbewilligungsantrages aufgestellte Prognose ergibt eine voraussichtliche verlängerte Verweildauer bis 30. September. Alg II ist zu bewilligen, da für die neue Entscheidung von unter sechsmonatiger Unterbringung auszugehen ist.

(6) Zeiten in unterschiedlichen Einrichtungen sind nach der Gesetzesbegründung zusammenzurechnen.

(7) Zeiten des Aufenthaltes in einer JVA und eines anschließenden Krankenhausaufenthaltes sind nicht zu addieren. Der Leistungsausschluss ist auf Grund des prognostizierten Krankenhausaufenthaltes neu zu prüfen.

(8) Ist während des Vollzuges einer Strafe in einer JVA aus gesundheitlichen Gründen eine Behandlung in einem Krankenhaus außerhalb der Haftanstalt erforderlich, wird auch bei einer Unterbringung unter sechs Monaten während dieser Zeit kein Leistungsanspruch begründet. Die Krankenhausbehandlung ist dem Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung zuzurechnen.

(9) Erfolgt durch richterliche Anordnung die Einweisung in ein Krankenhaus (§ 107 SGB V), gilt die Ausnahme gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1. Wandelt sich der angeordnete in einen freiwilligen Aufenthalt, sind diese Zeiten zu addieren. Ist das Krankenhaus originär die Einrichtung zum Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung, gilt damit der Ausnahmetatbestand in Abhängigkeit der prognostizierten Aufenthaltsdauer unabhängig davon, ob der Aufenthalt durch Einweisung oder freiwillig erfolgt.

6.1.1.2 Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich

(1) Geht der erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens für 15 Stunden wöchentlich einer Beschäftigung nach, liegt kein Leistungsausschluss vor (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2). Dies gilt nicht für Freigänger, die tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben (Rz. 7.37e).

(2) Ob eine Beschäftigung den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entspricht, ist nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beurteilen. In diese Betrachtung sind insbesondere das Arbeitsentgelt, der Arbeitsort und die Arbeitszeit (Dauer, Lage und Verteilung) einzubeziehen. Nur wenn Beschäftigungen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden, handelt es sich um Bedingungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind.

**Zusammenrechnung
von Zeiten in unter-
schiedlichen Einrich-
tungen
(7.42)**

**Behandlung in einem
Krankenhaus wäh-
rend Haft
(7.42a)**

**Richterlich angeord-
nete Einweisung in
ein Krankenhaus und
freiwilliger Aufenthalt
(7.42b)**

**15 Stunden wöchent-
liche Erwerbstätig-
keit
(7.43)**

**Übliche Bedingungen
des allgemeinen Ar-
beitsmarktes
(7.44)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(3) Bei öffentlich geförderter Beschäftigung (ABM, SAM, BSI, AGH - Entgelt- oder Mehraufwandsvariante) von mindestens 15 Stunden wöchentlich, handelt es sich nicht um Beschäftigungen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt werden. Soweit eine Person eine öffentlich geförderte Beschäftigung aufnimmt, wenn sie sich bereits in der Einrichtung aufhält, ist zu prüfen, ob damit der Nachweis erbracht ist, dass auch eine den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechende Erwerbstätigkeit aufgenommen werden könnte.

**Öffentlich geförderte
Beschäftigung
(7.45)**

(4) Beschäftigungen von stationär untergebrachten Hilfebedürftigen in Justizvollzugsanstalten, Werkstätten für behinderte Menschen (Arbeitsbereich), Blindenwerkstätten (siehe auch Hinweise zu § 8, Kapitel 1.2) werden nicht unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt und deshalb vom Leistungsausschluss erfasst.

**Beschäftigung in be-
sonderen Einrich-
tungen
(7.46)**

6.2 Altersrente und Knappschaftsausgleichsleistungen

(1) Der Bezug einer Vollrente wegen Alters nach dem SGB VI führt - unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter - zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Ausschlussstatbestand liegt erst mit dem Zufluss der Rentenzahlung vor. Siehe hierzu auch FH zu § 9 Rz. 9.4a.

**Bezug von Altersren-
te
(7.47)**

(1a) Die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI ist vergleichbar mit einer Altersrente und führt deshalb ebenfalls zum Leistungsausschluss.

**Knappschaftsaus-
gleichsleistungen
(7.48)**

(2) Reicht die Altersrente nicht aus, den Bedarf zu decken, sind ggf. ergänzende Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Da vor Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter besteht, ist zur Deckung des Bedarfs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu verweisen.

(3) Bei einer ausländischen Altersrente ist zu prüfen, ob diese von Funktion und Struktur als der deutschen Altersrente vergleichbar anzusehen ist. Ist dies der Fall, liegt ein Ausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 vor.

**Ausländische Renten
(7.49)**

Nach der Rechtsprechung des BSG vom 16.05.2012 (AZ: B 4 AS 105/11 R) liegt eine Vergleichbarkeit dann vor, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen, d. h. nach Motivation und Funktion gleichwertig sind. Entscheidende Kriterien für die Vergleichbarkeit sind die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Träger, das Anknüpfen der Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und der Lohnersatz nach einer im allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption. Welches konkre-



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

te Lebensalter dabei die Leistungsgewährung nach dem Recht des jeweiligen Staates auslöst, ist ebenso wenig von Bedeutung, wie die Höhe der Leistung. Insbesondere ist unbeachtlich, ob sie auch ausreicht, um in dem Staat des Aufenthalts (Wohnortstaat), in welchen die Leistung exportiert wird, den Lebensunterhalt sicher zu stellen. Soweit die ausländische Altersrente also bereits bezogen werden kann, bevor dies im Hinblick auf das Renteneintrittsalter nach deutschem Recht möglich wäre, ändert dies nichts an der Gleichbehandlung der Rentenleistungen.

(4) Gehört die ausländische Sozialleistung zu den subsidiären Fürsorgeleistungen im engeren Sinne (Sozialhilfe), ist sie keine einer Altersrente vergleichbare Leistung.

Mit der Altersrente vergleichbare ausländische Sozialleistungen sind insbesondere:

- Französische Altersrente ab dem 55. Lebensjahr (CAN-Rente "Pension proportionnelle de vieillesse");
- Italienische Altersrente ab dem 60. Lebensjahr, an Frauen ab dem 55. Lebensjahr;
- Schweizerische Altersrente aus der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Frauen ab dem 62. Lebensjahr gewährt wird.
- Litauische Altersrente für Frauen ab 60 Jahre bzw. 62 Jahre und 6 Monate für Männer

(5) Wird bekannt, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Altersrente beantragt hat, ist dem zuständigen Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

(6) Die Bewilligung der Altersrente hat zur Folge, dass die Leistungsbewilligung ab Beginn der laufenden Zahlung der Rente aufzuheben ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

(7) Für den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X maximal bis zur Höhe der zuerkannten Altersrente. Der Anspruch auf Erstattung erstreckt sich ebenso auf die innerhalb dieses maßgeblichen Zeitraumes von dem Träger erbrachten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit §§ 335 Abs. 2 und 5 SGB III).

6.2.1 Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art

(1) Ähnliche Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 sind solche, die die typischen Merkmale der Altersrente aufweisen. Maßgebend sind die Voraussetzungen, derentwegen die ähnliche Leistung gewährt wird, nicht die Auswirkungen. Dies sind insbesondere:

Ähnliche Leistungen (7.50)



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

- Die Abhängigkeit von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze.
Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leistung von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung bei Erfüllung der Voraussetzung von Amts wegen oder auf besonderen Antrag des Berechtigten gewährt wird.
- Die Sicherstellung des Lebensunterhalts.
Es kann sich nur dann um ähnliche Leistungen handeln, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung wie die Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Knappschaftsausgleichsleistung den Lebensunterhalt des Empfängers der Leistung voll sichern soll. Hierbei ist es unerheblich, ob die gewährte Leistung diesem Zweck im Einzelfall tatsächlich gerecht wird. Sie muss aber ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sein, dass sie im Regelfall den Lebensunterhalt des Empfängers sicherstellt.
- Die Gewährung durch einen öffentlich-rechtlichen Träger.
Öffentlich-rechtliche Träger sind alle Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Handwerkskammern, Kirchen, auf Gesetz beruhende Versorgungseinrichtungen von Berufsverbänden usw.).

(2) Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art können auch privat-rechtliche Bezüge sein, die von öffentlich-rechtlichen Trägern (z. B. Rundfunkanstalten) erbracht werden. Maßgeblich ist, dass die Bezüge aus öffentlichen Mitteln stammen, d. h. aus Mitteln gezahlt werden, die für öffentliche Aufgaben vorgesehen sind.

(3) Welche Leistungen insbesondere zu bzw. nicht zu den ähnlichen Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 gehören, kann der Anlage 2 entnommen werden.

6.3 Ortsabwesenheit

6.3.1 Allgemeines

(1) Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird § 7 Abs. 4a neu gefasst. Zudem wurde in § 13 Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung gilt die bisherige Bezugnahme auf die Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Oktober 1997 (EAO).

Gemäß § 77 Abs. 1 gilt § 7 Abs. 4a in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung weiter bis zum Inkrafttreten der o. a. Rechtsverordnung.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei unerlaubter Ortsabwesenheit ihren Leistungs-

**Altersgrenze
(7.51)**

**Lebensunterhalt
(7.52)**

**Öffentlich-rechtlicher
Träger
(7.53)**

**Privat-rechtliche Be-
züge
(7.54)**

**Übersicht Anlage 2
(7.55)**

**Neuregelung ab
01.01.2011
(7.56)**

**Verordnungsermäch-
tigung ab 01.01.2011
(7.56a)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

anspruch verlieren. Weitere Voraussetzung ist, dass sie für Eingliederungsleistungen nicht zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die vorübergehend und mit Einverständnis des Trägers ausnahmsweise keine Eingliederungsbemühungen nachzuweisen haben (z. B. in Vollzeit Beschäftigte, nicht erwerbsfähige Personen) benötigen keine besondere Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners zur Ortsabwesenheit.

In den Sätzen 2 und 3 wird geregelt, in welchen Fällen insbesondere Zustimmungen zu erteilen sind. Die Sätze 4 und 5 regeln in Anlehnung an das bisherige Recht die Möglichkeit der Zustimmung für Aufenthalte außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches ohne wichtigen Grund von in der Regel bis zu drei Wochen je Kalenderjahr, zum Beispiel für urlaubsbedingte Abwesenheiten.

(2) Zweck der Residenzpflicht ist es, dem Vorrang der Vermittlung in Arbeit (§§ 1, 2) vor der Gewährung von Leistungen Geltung zu verschaffen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen grundsätzlich nur dann Leistungen erhalten, wenn sie ohne Verzug jede zumutbare Beschäftigung aufnehmen können.

**Sinn und Zweck der
Regelung
(7.56b)**

(3) Die EAO enthält ausschließlich Regelungen zur Residenzpflicht. Die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung ergeben sich - je nach Rechtskreis - aus den Vorschriften des SGB III (Aufstocker) oder/und § 7 Abs. 4a in Verbindung mit § 48 SGB X (vergleiche unten Rz. 7.72 ff.)

6.3.2 Personenkreis

(1) Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 4a gilt die Regelung für alle Mitglieder der BG. Somit ist die EAO grundsätzlich auf alle Leistungsberechtigte nach dem SGB II, also auch auf Sozialgeldbezieher und erwerbsfähige Personen, denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zuzumuten ist (z. B. Schüler), anzuwenden. Eine wörtliche Auslegung würde jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen, weil die Arbeitslosigkeit keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach dem SGB II darstellt. Einem erwerbsfähigen Schüler beispielsweise eine längere Ortsabwesenheit während der Sommerferien zu verweigern, entspräche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre rechtswidrig. Deshalb ist die Erteilung einer Zustimmung zu Ortsabwesenheiten von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entbehrlich.

**Personenkreis
(7.57)
Sozialgeldbezieher
und Erwerbstätige/AGH
(7.58)**

Für die Zustimmung zu Ortsabwesenheiten solcher Personen, die vorübergehend nicht eingliederbar sind oder bei denen eine Eingliederung unwahrscheinlich ist (Beispiel: Alleinerziehende, der eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, Sozialgeldbezieher allgemein), ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die entsprechende Anwendung der EAO sinnvoll ist. Dies kann im Interesse der Vermeidung von Leistungsmissbrauch zu bejahen sein.



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(2) Die Regelungen der EAO gelten nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht arbeitslos sind (z.B. bei bestehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; während Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit). Jedoch ist es zweckmäßig, auch während der Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung die voraussichtliche Dauer einer Abwesenheit zu erheben, da auch während einer solchen Maßnahme die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich möglich ist.

**Ausnahme: keine
Eingliederungsbe-
mühungen
(7.58a)**

(3) Besonderheiten bezüglich der Dauer der möglichen Bewilligung einer Ortsabwesenheit können bei älteren Arbeitnehmern, Nichtsesshaften und Aufstockern gelten (Vgl. Rz. 7.77 ff)

6.3.3 Zeit- und ortsnaher Bereich

(1) Nach § 7 Abs. 4a 1. Halbsatz führt ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs zum vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs, wenn nicht die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners eingeholt wurde.

**Definition: zeit- und
ortsnaher Bereich
(7.59)**

(2) Der zeit- und ortsnahe Bereich ist in § 2 Satz 2 EAO definiert. Dazu gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, von denen aus der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Leistungsträger täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Er ist nicht identisch mit dem Zuständigkeitsbereich der Grundsicherungsstelle. Vielmehr setzt er sich aus einer räumlichen ("Orte in der Umgebung der Grundsicherungsstelle") und einer zeitlichen Komponente ("ohne unzumutbaren Aufwand") zusammen.

(3) Der räumliche Nahbereich ist nicht auf das Inland beschränkt. Er kann auch Orte im Ausland umfassen, wenn sie sich in der Umgebung der Grundsicherungsstelle befinden (z. B. im grenznahen Bereich). Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte in der Lage sein muss, innerhalb einer zumutbaren Pendelzeit den Träger täglich zu erreichen.

**Aufenthalt im aus-
ländischen Nahbe-
reich
(7.60)**

(4) Grundsätzlich kann es sachgerecht sein, von der Zeitgrenze nach § 140 Abs. 4 SGB III auszugehen. Ein unschädlicher auswärtiger Aufenthalt kann damit noch vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte für die Vorsprache beim Träger insgesamt 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg aufwenden muss.

**Zeitliche Begrenzung
des Nahbereichs
(7.61)**

(5) Die Zeitgrenze nach § 140 Abs. 4 SGB III ist als Richtwert zu sehen. Der Nahbereich kann unter Berücksichtigung der Bedingungen des regionalen Arbeitsmarktes, den strengeren Zumutbarkeitskriterien nach § 10 und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles von den Trägern unterschiedlich definiert und gegebenenfalls in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Ist beispielsweise in einer Region aufgrund bevorstehender Großereignisse (Messen o. ä.) kurzfristig mit einem Zugang an offenen Stellen (insbesondere auch Gelegenheitsarbeiten) zu rechnen, ist sicherzu-



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

stellen, dass eine zügige Stellenbesetzung nicht dadurch gefährdet wird, dass geeignete Arbeitnehmer nicht in der Lage sind, sich unverzüglich zu bewerben und Vorstellungstermine wahrzunehmen.

6.3.4 Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners

(1) Ein auswärtiger Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs für die Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr ist für den Leistungsanspruch nur dann unschädlich, wenn der persönliche Ansprechpartner (pAp) seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist grundsätzlich vorher zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zustimmung auch nachträglich erteilt werden. Legt der Leistungsberechtigte glaubhaft dar, dass es ihm nicht möglich oder zumutbar war, die (ungeplante) Ortsabwesenheit vorher genehmigen zu lassen (z. B. aufgrund fehlender Dienstbereitschaft/ Erreichbarkeit der Grundsicherungsstelle), kommt eine rückwirkende Anerkennung in Betracht.

**Zustimmung des pAp
(7.62)**

(2) Der Betroffene wird für die Dauer von maximal drei Wochen im Kalenderjahr von seiner Obliegenheit befreit, sich für eine Vermittlung in Arbeit verfügbar zu halten und sich durch eigene Bemühungen selbst eine Beschäftigung suchen zu müssen. Es handelt sich nicht um eine Urlaubsgewährung im Sinne des BUrlG. Die Vorschriften des BUrlG finden keine Anwendung.

(3) Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn in der Zeit der vorgesehenen Ortsabwesenheit eine berufliche Eingliederung (z. B. Vermittlung in Arbeit, in eine Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme) des Leistungsberechtigten zu erwarten ist. Insoweit ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.

**Prognoseentscheidung
(7.63)**

(4) In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 EAO), weil die Vermittlungschancen in den ersten Monaten der Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten sind. Da dem Leistungsberechtigten im Rahmen des § 10 grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist, kommt eine Zustimmung innerhalb der ersten drei Monate des Leistungsbezugs nach dem SGB II bei bereits längerer Arbeitslosigkeit nur in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Buht ein Leistungsempfänger während des Bezugs von Arbeitslosengeld eine Urlaubsreise für einen Zeitraum, in dem er voraussichtlich SGB II-Leistungen beziehen wird, so stellt dies allein noch keinen aner kennenswerten wichtigen Grund dar.

(5) Mit Blick auf die engeren Zumutbarkeitskriterien ist die Zustimmung bei SGB II-Beziehern unter strengeren Maßstäben als bei Arbeitslosengeldbeziehern zu erteilen. Die Zustimmung kann grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn aufgrund saisonaler Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionaler Großereignisse (z. B. Messen) ein Arbeitskräftemangel herrscht und der Leistungsberechtigte für eine Vermittlung in Betracht kommt. Dies

**Vermittlung in Arbeit
(7.64)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

gilt auch für Arbeitslosengeldbezieher, die ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

6) Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn beabsichtigt ist, dem Leistungsberechtigten eine Arbeitsgelegenheit zuzuweisen.

**Arbeitsgelegenheit
(7.65)**

(7) Da SGB II-Leistungen für Kalendertage gezahlt werden, ist die Zustimmung zur Ortsabwesenheit für maximal 21 Kalendertage im Kalenderjahr zu erteilen. Zeiten einer Ortsabwesenheit während des Arbeitslosengeldbezugs sind - soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen - anzurechnen.

**3-Wochen-Zeitraum
(7.66)**

Hält sich ein Leistungsbezieher z. B. zur Ausübung des Umgangsrechts mit seinem Kind/seinen Kindern in der Zeit von Freitagmittag bis Sonntagabend außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, ist dieser Aufenthalt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht genehmigungspflichtig. Diese Zeiträume sind nicht auf die 21 Kalendertage anzurechnen.

**Ausübung des Um-
gangsrechts
(7.66a)**

(8) Der 3-Wochen-Zeitraum kann tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden, wenn eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 3 Abs. 3 EAO vorliegt. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn dem Leistungsberechtigten aufgrund eines Pilotenstreiks oder eines Verkehrsunfalls eine fristgerechte Rückkehr nicht möglich ist.

**Verlängerung
(7.67)**

(9) Eine Verlängerung der Rückkehrfrist darüber hinaus ist grundsätzlich auch dann nicht möglich, wenn der Leistungsberechtigte während der Ortsabwesenheit erkrankt. Ist der Leistungsberechtigte allerdings so schwer erkrankt, dass er nicht in der Lage ist, die Heimreise anzutreten, sind die Leistungen weiter zu zahlen. Insofern ist davon auszugehen, dass die EAO - wie bei dem Personenkreis nach der Rz 7.58 - keine Anwendung findet. Die Nichttransportfähigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Erkrankung/Verletzung so schwerwiegend gewesen ist, dass ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war, kommt die Leistungsfortzahlung in Betracht.

**Erkrankung im Aus-
land
(7.68)**

(10) Der Leistungsberechtigte kann sich zusätzlich zu den drei Wochen nach § 3 Abs. 1 EAO bei Sachverhalten nach § 3 Abs. 2 EAO unter den dort genannten Voraussetzungen jeweils für drei weitere Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, ohne seinen Leistungsanspruch zu verlieren. Der pAp kann daher beispielsweise kumulativ der Teilnahme des Leistungsberechtigten an einer Maßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 EAO sowie einer Veranstaltung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO zustimmen und noch im selben Kalenderjahr einen auswärtigen Aufenthalt nach § 3 Abs. 1 EAO genehmigen.

**Sachverhalte nach
§ 3 Abs. 2 EAO
(7.69)**

(11) Für die Teilnahme an den privilegierten Maßnahmen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 (außergewöhnliche Härte) und Abs. 4



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

EAO (Wegfall des Leistungsanspruchs bei auswärtigem Aufenthalt von mehr als sechs Wochen) entsprechend.

(12) Will ein Leistungsberechtigter sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist die Zustimmung des pAp hierzu möglich. Folge ist eine Weitergewährung des Alg II für die ersten drei Wochen der Abwesenheit; danach ist die Leistungsgewährung aufzuheben.

(13) Will sich ein Leistungsberechtigter zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist dies nur insgesamt ohne Leistungsgewährung möglich.

6.3.5 Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches

(1) Die übrigen Bestimmungen der EAO sind nach § 7 Abs. 4a 2. Halbsatz entsprechend anzuwenden. Hieraus folgt, dass der Leistungsberechtigte auch innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs seine Erreichbarkeit sicherzustellen hat.

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss damit in der Lage sein, unverzüglich

1. Mitteilungen der Grundsicherungsstelle persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Grundsicherungsstelle aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Daher muss sichergestellt sein, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost von der Grundsicherungsstelle erreicht werden kann. Dies gilt gleichermaßen auch für alle erwerbsfähigen Mitglieder der BG, da § 7 Abs. 4a für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des SGB II gilt.

(2) Von seinem Wohnort darf er sich nur unter den Voraussetzungen des § 2 EAO vorübergehend entfernen, wenn

1. er rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die oben genannten Voraussetzungen erfüllen kann und

**Nichterreichbarkeit
bei Aufenthalt inner-
halb des zeit- und
ortsnahen Bereiches
(7.70)**

**§ 7 Abs. 4a, 2. Alter-
native
(7.71)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

- er sich im Nahbereich der Grundsicherungsstelle aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers, von denen aus der erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Träger täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

Andernfalls treffen ihn die gleichen Rechtsfolgen wie nach § 7 Abs. 4a 1. Halbsatz. Teilt er beispielsweise eine vorübergehende Ortsabwesenheit seinem pAp nicht mit und war er deshalb nicht erreichbar, entfällt der Leistungsanspruch für den Zeitraum der Nichterreichbarkeit. Ist er hingegen erreichbar, weil er einen Nachsendeantrag gestellt oder auf andere Weise sichergestellt hat, dass ihn seine Briefpost erreicht, liegt kein Leistungsausschluss vor. Insoweit ist das Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 31 bzw. eines Meldeversäumnisses nach § 32 zu prüfen.

6.3.6 Rechtsfolgen

(1) § 7 Abs. 4a enthält einen Leistungsausschluss für die ortsabwesende Person. Hieraus folgt, dass nicht genehmigte Abwesenheiten grundsätzlich zu einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung (§ 40 SGB II in Verbindung mit § 330 SGB III in Verbindung mit § 45 bzw. § 48 SGB X) mit Verpflichtung zur Erstattung überzahlter Beträge (§ 40 SGB II in Verbindung mit § 50 SGB X) führen.

Eine Aufrechnung der überzahlten Beträge ist nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 möglich.

(2) Wird die Zustimmung zur beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und hält sich der Leistungsberechtigte länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs auf, entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Die Bewilligungsentscheidung ist - ggfs. unter Beachtung der Rz. 7.58 teilweise - nach § 40 SGB II in Verbindung mit § 330 SGB III in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X in Verbindung mit § 7 Abs. 4a aufzuheben.

Der Leistungsanspruch entfällt bereits mit dem ersten Tag der Ortsabwesenheit, wenn die geplante Abwesenheit zusammenhängend einen Zeitraum von 6 Wochen überschreitet (§ 3 Abs. 4 EAO).

(3) Mit dem Leistungsbezug endet auch die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 2a SGB V. Ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach dem Leistungsende längstens für einen Monat (§ 19 Abs. 2 Satz 1 SGB V).

(4) Der Träger muss den Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Beratungspflicht nach § 14 SGB I auf die Regelungen des § 7 Abs. 4a und der EAO, insbesondere auf die Rechtsfolgen einer verspäteten Rückkehr, hinweisen. Eine Unterlassung kann unter Umständen einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB auslösen.

**Rechtsfolgen
(7.72)**

**Rechtsfolgen bei
Überschreitung des
3-Wochen-Zeitraums
(7.73)**

**Krankenversicherung
(7.74)**

**Beratungspflicht
(7.75)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(5) Kommt der Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung nicht nach, weil er sie aufgrund einer nicht angezeigten Ortsabwesenheit nicht zur Kenntnis genommen hat, schützt ihn dies nicht vor dem Eintritt einer Sanktion nach § 32. Er kann sich nicht auf einen wichtigen Grund berufen, da die Meldeaufforderung mit dem Zugang in seinen Machtbereich ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme wirksam wird.

Beispiel:

Der Leistungsberechtigte wird zu einer Meldung am 3. August aufgefordert. Die Einladung wurde ihm rechtzeitig zugestellt. Er erscheint am 10. August und erklärt, dass er nicht früher kommen konnte, weil er sich besuchsweise in der Zeit vom 15. Juli bis zum 9. August bei seiner Schwester aufgehalten hat.

Entscheidung:

Die Bewilligungsentscheidung ist für den Zeitraum 15. Juli - 9. August nach § 40 SGB II in Verbindung mit §§ 330 SGB III in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X in Verbindung mit § 7 Abs. 4a ganz aufzuheben. Zusätzlich wird das Alg II nach § 32 Abs. 1 um 10 v. H. des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs für die Zeit vom 1. September - 30. November abgesenkt.

(6) Durch die Ortsabwesenheit eines Mitgliedes der BG, mit der ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4a, aber nicht die Auflösung der BG einhergeht, ändert sich nichts am Regelbedarf der in der BG verbleibenden Person.

Durch die Ortsabwesenheit wird jedoch eine Prüfung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung notwendig (siehe BSG-Urteil vom 19.10.2010, AZ: B 14 AS 50/10 R).

**zusätzliche Sanktion
möglich
(7.76)**

**Ortsabwesenheit ei-
nes Mitgliedes der
BG
(7.76a)**

6.3.7 Sonderfälle (§ 4 EAO)

(1) Werden Leistungen nach § 65 Abs. 4 unter den erleichterten Voraussetzungen in Anwendung des § 428 SGB III gezahlt, kann sich der Leistungsberechtigte nach § 3 Abs. 1 EAO für 17 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten (§ 4 EAO). Zusätzlich kann für jeweils 3 weitere Wochen wegen der Teilnahme an einer privilegierten Maßnahme nach § 3 Abs. 2 EAO die Zustimmung zum auswärtigen Aufenthalt erteilt werden. Eine Ortsabwesenheit außerhalb des Nahbereichs von zusammenhängend länger als 20 Wochen wirkt sich bereits ab dem ersten Tag leistungsschädlich aus. Insoweit ist § 3 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Die Obergrenze von 20 Wochen errechnet sich aus dem Zeitraum nach § 3 Abs. 1 (= 17 Wochen) sowie weiteren 3 Wochen für die Teilnahme an einer privilegierten Maßnahme nach § 3 Abs. 2 EAO.

(2) Nach § 4 Satz 2 EAO kann der Zeitraum von 17 Wochen in besonderen Fällen mit Zustimmung des Trägers im notwendigen Umfang überschritten werden. Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte, der seinen Wohnsitz nicht verlegen will, die Betreuung oder Pflege von nahe stehenden Verwandten übernimmt. In diesen Fällen führt die von vornherein beab-

**Ältere Leistungsbe-
rechtigte
(7.77)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

sichtige Überschreitung des Regelzeitraums nicht zum Wegfall des Leistungsanspruchs.

(3) Während der Verlängerungszeit kann der Träger den Leistungsberechtigten zu einer Meldung auffordern, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht (§ 4 Satz 3 EAO). Insoweit wird an der Residenzpflicht festgehalten, um - soweit erforderlich - die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen zu erleichtern.

6.3.8 Besondere Personengruppen

(1) Werden Leistungen nach dem SGB II ergänzend zum Arbeitslosengeld gezahlt, ist die zuständige Agentur für Arbeit im Rahmen der Unterrichtungspflichten nach § 18a über genehmigte und/oder nicht genehmigte Ortsabwesenheiten zeitnah zu informieren. Die Unterrichtungspflicht umfasst auch die Mitteilung eines auswärtigen Aufenthalts innerhalb des Nahbereichs nach § 2 der geltenden EAO, da ein Verstoß des Arbeitslosen gegen seine Mitteilungspflicht regelmäßig wegen fehlender objektiver Verfügbarkeit zum Wegfall des Arbeitslosengeldanspruchs führt. Die Einhaltung der Unterrichtungspflichten ist durch verfahrensmäßige Absprachen vor Ort mit den zuständigen Arbeitsagenturen sicherzustellen.

**Aufstocker
(7.78)**

(2) Auch erwerbsfähige Nichtsesshafte müssen für den Träger erreichbar sein, damit ggfs. eine Eingliederung erfolgen kann. Es bestehen keine Bedenken, die Erreichbarkeit zu bejahen, wenn eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Nichtsesshafte oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) erfolgt. Insoweit können die für den Rechtskreis SGB III getroffenen Regelungen zu § 138 SGB III (DA 3.1.3.5) entsprechend angewandt werden. Zur Unterstützung der verfahrensmäßigen Abwicklung wird ein zentraler Vordruck zur Verfügung gestellt (Anlage 3).

**Nichtsesshafte
(7.79)**

(3) Die Regelungen der EAO gelten grundsätzlich auch für Abwesenheiten im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wie z.B. Pfadfinderzeltlager, Reisebegleitung von behinderten Menschen (§ 3 Abs. 2 Nr.3 EAO). Der Leistungsberechtigte unterliegt auch während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit den Regelungen zur Zumutbarkeit (vergleiche Rz. 10.33 zu § 10). Im Einzelfall ist insbesondere bei der Verrichtung von Diensten zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände im Rahmen des Zivilschutzes (z.B. THW-Helfer) zu prüfen, ob die Anwendung der EAO sinnvoll ist. Eine Anwendung der EAO kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, wenn in eine Eingliederung (z.B. Vermittlung in eine zumutbare Arbeit, Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit) unwahrscheinlich ist. (siehe auch Rz. 7.58). Die Einzelfallentscheidung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich der Definition der Begriffe Notstände und Zivilschutzorganisationen wird auf die DA zu § 139 SGB III, Kapitel 1.1 verwiesen.

**Ehrenamtliche Tätigkeit,
Zivilschutz
(7.79a)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(4) Der von der EAO erfasste Personenkreis kann während der Teilnahme an einer staatspolitischen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung (insbesondere auch ausländische Wehrpflicht/-übung) nur dann eine Zustimmung erhalten, wenn er werktätlich persönlich unter der dem Jobcenter benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist, jederzeit die Teilnahme abbrechen kann und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt hat (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO). Der Teilnahme an einer freiwilligen inländischen Wehrübung kann ebenfalls nur unter den o. g. Voraussetzungen zugestimmt werden.

Diese Regelung findet jedoch auf eine inländische Pflichtwehrübung, den bisherigen Grundwehrdienst sowie den nun freiwilligen Wehrdienst keine Anwendung, weil dieser Personenkreis nach Sinn und Zweck einem Arbeitnehmer gleichgestellt (nicht arbeitslos) und damit nicht von der EAO erfasst ist, vergleiche Rz. 7.58. Siehe auch Fachliche Hinweise zu §§ 11-11b zur Berücksichtigung des Einkommens bei Wehrpflichtigen.

**Ausländische Wehrpflicht/-übung
(7.79b)**

6.4 Auszubildende, Schüler und Studenten

(1) Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht - mit Ausnahme von Leistungen nach § 27 und Leistungen für Angehörige des Auszubildenden (siehe Rz 7.90 bis 7.91) - nicht, soweit der Leistungsberechtigte eine Ausbildung absolviert, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z. B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.

**Förderungsfähige
Ausbildung
(7.80)**

Förderungsfähig nach dem BAföG ist eine Ausbildung nur dann, wenn eine Ausbildungsstätte besucht (z. B. § 2 Abs. 1 Satz 1 BAföG - organisationsrechtliche Zugehörigkeit zur Hochschule durch Einschreibung) und wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte durchgeführt (z. B. § 2 Abs. 1 Satz 2 BAföG; § 15 Abs. 2 a BAföG ist eine Sonderregelung) wird. Ein Auszubildender besucht eine Ausbildungsstätte, solange er dieser organisatorisch angehört und die Ausbildung an der Ausbildungsstätte tatsächlich betreibt. Bei einer Hochschulausbildung beginnt die organisatorische Zugehörigkeit mit der Immatrikulation. Voraussetzung für diese ist das Einschreiben in eine bestimmte Fachrichtung (BSG-Urteil vom 22.08.2012, AZ B 14 AS 197/11 R). Wer eine Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte betreibt, gleichgültig, ob noch nicht oder - sei es endgültig oder nur vorübergehend - nicht mehr, ist nicht förderungsfähig. Es kommt mithin bei einem Urlaubssemester für die Förderfähigkeit dem Grunde nach sowohl auf die organisationsrechtliche Zugehörigkeit des Studierenden zu der Ausbildungsstätte an, die mit einer bestimmten Fachrichtung verknüpft sein muss, als auch auf ein tatsächliches Betreiben des Studiums (BSG-Urteil vom 22.08.2012, AZ: B 14 AS 197/11 R).



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(2) Der Besuch von schulischen Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 BAföG ist grundsätzlich nach dem BAföG förderungsfähig.

(3) Der Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, erfüllt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1a BAföG nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und:

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) oder
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Liegen diese Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach BAföG nicht vor, besteht ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 7 Abs. 6 Nr. 1.

Beispiel:

Der Schüler besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums und wohnt nicht bei seinen Eltern. Er kann (hypothetisch) die Schule von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen. Damit hat er dem Grunde nach Anspruch auf BAföG und kann deshalb kein Alg II erhalten. Könnte er dagegen die Schule von der Wohnung der Eltern aus z. B. in 30 Minuten erreichen, bestünde kein BAföG-Anspruch, so dass ein Alg II-Anspruch nicht ausgeschlossen wäre.

(4) Die Ausbildung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule ist demnach lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach nach dem BAföG förderungsfähig (vergleiche die jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zum BAföG). Nur dieser Zeitraum ist damit vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 umfasst. Wird jedoch auch in diesem Zeitraum aufgrund § 10 Abs. 3 BAföG (Überschreiten der Altersgrenze für die Förderung nach dem BAföG) Ausbildungsförderung nicht geleistet, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II. Die maßgebliche Altersgrenze für einen Ausschluss der Förderfähigkeit nach dem BAföG ist im Regelfall die Vollendung des 30. Lebensjahres bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den Ausbildungsförderung beantragt wird (§ 7 Abs. 6 Nr. 3).

**BAföG-Förderung
(7.81)**

**Abendschulen
(7.81a)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

(5) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beurlaubt werden.

beurlaubte Studierende und Unterbrechung der Ausbildung aufgrund AU/Schwangerschaft (7.82)

Ist ein Student während eines Urlaubssemesters weiterhin an der Hochschule eingeschrieben, ist zu prüfen, ob es nach vorliegendem Hochschulrecht des Landes dem Studierenden ermöglicht ist, während der Phase der Beurlaubung gleichwohl an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungen abzulegen. Das bloße Fernbleiben von Lehrveranstaltungen führt noch nicht dazu, dass das Studium nicht betrieben wird. Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft des Studierenden voll in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.

Wird das Studium nicht aktiv betrieben, befindet sich der Studierende während der Beurlaubung in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung und ist damit nicht nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Verweis auf eine zumutbare Arbeit (§ 10 SGB II) erfolgen kann (vergleiche auch BSG-Urteil vom 22.08.2012, AZ: B 14 AS 197/11 R).

Unterbricht ein Student/eine Studentin aus Krankheitsgründen oder infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird gem. § 15 Abs. 2a BAföG Ausbildungsförderung geleistet; der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 bleibt demzufolge bestehen.

Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Abs. 5 dem entgegensteht.

Für Auszubildende, deren Ausbildung nach dem SGB III BAB-förderfähig ist, gilt die Ausnahme vom Leistungsausschluss analog, da auch ein Anspruch auf BAB nach § 69 Abs. 2 SGB III bei Krankheit längstens für einen Zeitraum von drei Monaten und bei Schwangerschaft und nach der Geburt nur für den Zeitraum des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld besteht.

Es ist zu prüfen, ob der für die Beurlaubung vorliegende wichtige Grund eine Arbeitsaufnahme evtl. unzumutbar macht (vergleiche Fachliche Hinweise § 10).

(5a) Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht für Studierende nur dann, wenn das Studium die Arbeitskraft des Studenten im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 5

Studierende im Teilzeitstudium (7.82a)



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

BAföG). Dies wird bei einer Vollzeitausbildung an einer Hochschule unterstellt (Tz. 2.5.3 der BAföG-VwV). Für ein Teilzeitstudium besteht demnach kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, da die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch genommen wird. Der Ausschlussbestand des § 7 Abs. 5 greift in diesen Fällen nicht und Leistungen nach dem SGB II sind zu gewähren, wenn der fehlende BAföG-Anspruch nachgewiesen wird. Es ist in jedem Einzelfall, in dem der Antragsteller keine Leistungen nach dem BAföG bezieht, festzustellen, ob der Förderbarkeit nach dem BAföG die Regelung des § 2 Abs. 5 BAföG entgegensteht. Die Entscheidung über den Förderausschluss nach § 2 Abs. 5 BAföG trifft die örtliche BAföG-Stelle.

(5b) Promotionsstudiengänge gehören grundsätzlich nicht zu den BAföG förderungsfähigen Ausbildungen, da sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktoranden immatrikuliert sind oder nicht. Ausgenommen sind dabei grundständige Promotionsstudiengänge, mit deren Absolvieren ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird.

**Promotions-
Studiengänge
(7.82b)**

(5c) Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 erfasst. Grundlage hierfür ist, dass diese durch den Besuch einer in § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG genannten Ausbildungsstätte geprägt ist. Die Ausschlussregelung nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG ändert daran nichts, da diese die Förderfähigkeit einer Ausbildung dem Grunde nach nicht berührt.

**Ausbildung des ge-
hobenen nichttech-
nischen Verwal-
tungsdienstes
(7.82c)**

(6) Nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III sind folgende Ausbildungen grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg) förderungsfähig:

**Förderung nach §§
51, 57 und 58 SGB III
(7.83)**

- betriebliche oder außerbetriebliche berufliche Erstausbildungen in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise im Ausland stattfinden.

Darüber hinaus kann eine Zweitausbildung BAB-förderungsfähig sein, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft nicht erreicht werden kann oder durch die Zweitausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird (§ 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III).

(7) Ein Anspruch auf Alg II ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn kein Anspruch auf BAB aufgrund des § 60 Abs. 1 SGB III besteht (vergleiche § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II). Dieses betrifft Auszubildende, die:

1. im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen oder



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit (tägliche Hin- und Rückfahrt bis 2 Stunden) erreichen können.

(8) Falls der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- verheiratet ist oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden oder war,
- mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
- aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann

besteht dennoch ein Anspruch auf BAB.

(9) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 ebenfalls für:

- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebende Schüler einer Berufsfachschule oder Fachschule (welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst oder
- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebrachte Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, deren Bedarf sich nach § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB III in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst.

Schüler/Auszubildende mit eigenem Anspruch nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 (7.83a)

Bislang galt für auswärts wohnende Schülerinnen und Schülern von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG nur der Bedarfssatz nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BAföG (216 €), wenn die Ausbildungsstätte zumutbar von der Wohnung der Eltern aus erreichbar war. Diese Regelung ist zum 01.10.2010 entfallen, so dass diese Schülerinnen und Schüler künftig nicht mehr nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II leistungsberechtigt sind. In diesen Fällen kommt aber ein Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II in Betracht.

Der Bedarf von Schülern an einer Berufsfachschule oder Fachschule (welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), für die der Verweis auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bemisst sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, wenn die Voraussetzungen einer Verordnung nach § 2 Abs. 1a Satz 2 BAföG erfüllt sind. Da die genannte Verordnung bisher nicht erlassen wurde, begründet das Vorliegen schwerwiegender sozialer Gründe bei Nichterfüllung der Kriterien des § 2 Abs. 1a Satz 1 BAföG derzeit keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Fehlende Rechtsverordnung § 2 Abs. 1a Satz 2 BAföG (7.83b)



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Damit fallen die Betroffenen unter die Regelung des § 7 Abs. 6 Nr. 1 Alternative 1 SGB II und können Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Auszüge aus dem BAföG und dem SGB III befinden sich in Anlage 1.

(10) § 7 Abs. 5 erfasst auch die Fälle, in denen für eine dem Grunde nach den §§ 51,57 und 58 SGB III förderungsfähige Ausbildung ein Anspruch auf Abg nach den §§ 122 ff. SGB III besteht. Das Abg dient grundsätzlich wie die BAB dem Lebensunterhalt.

**Ausbildungsgeld
(7.84)**

In bestimmten Fällen können die im Abg in pauschalierter Form enthaltenen Unterkunftskosten geringer als die tatsächlichen Unterkunftskosten sein. Dies betrifft Abg nach:

- § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (Ausbildung bei Unterbringung im Haushalt der Eltern)
- § 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III (Ausbildung bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung)
- § 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme und Unterstützte Beschäftigung bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung)

In diesen Fällen kann ein Anspruch auf den Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung bestehen (§ 27 Abs. 3).

(10a) Wird als Bedarf für die Gewährung des Abg § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG zu Grunde gelegt (Abg nach § 124 Abs. 1 Nr. 1), ist der Auszubildende nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Hier gilt die Ausnahme vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 in analoger Anwendung.

**Ausbildungsgeld
während BvB im
Haushalt der Eltern
(7.84a)**

Die Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX unterteilt sich in individuelle betriebliche Qualifizierung und ggf. erforderliche Berufsbegleitung. Die Qualifizierungsphase dauert bis zu zwei Jahre; dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 5. Deshalb besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II. Das Abg nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 124 SGB III während der individuellen betrieblichen Qualifizierung ist als Einkommen zu berücksichtigen.

**Unterstützte Be-
schäftigung nach §
38a SGB IX
(7.84b)**

(10b) Behinderte Menschen, deren Bedarf des Abg sich nach § 125 SGB III bemisst (Bedarf bei Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen), sind ebenfalls nicht vom Leistungsausschluss umfasst, da diese Maßnahme nicht in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt

**Ausbildungsgeld in
WfbM
(7.84c)**



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

ten Ausbildungsberuf durchgeführt wird. Eine Anrechnung des Abg erfolgt nicht (vergleiche Rz. 11.89 der Hinweise zu § 11).

(10c) In den übrigen Fällen, in denen ein Anspruch auf Abg besteht, ist davon auszugehen, dass der Bedarf durch die Höhe des Abg zusätzlich des auf den Auszubildenden entfallenden Kindergeldes gedeckt ist und ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht besteht (Rz. 7.90 ist zu beachten).

(11) Der Anspruchsausschluss des § 7 Abs. 5 gilt nicht für Weiterbildungen, die nach § 81 SGB III förderungsfähig sind und tatsächlich absolviert werden. Das Dritte Kapitel des SGB III enthält mit den §§ 51 bis 72 im Dritten Abschnitt Vorschriften über die BAB sowie die Förderung der Berufsausbildung und im Vierten Abschnitt mit den §§ 81 bis 87 Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung. § 7 Abs. 5 erklärt nur Ausbildungen (§§ 51, 57 und 58 SGB III) als anspruchsausschließend, nicht jedoch Weiterbildungen. Eine grundsätzliche Förderfähigkeit als Weiterbildung, ohne dass diese tatsächlich gefördert wird, begründet dagegen keinen Leistungsanspruch auf Alg II.

(12) Trotz eines Anspruchs auf BAföG bzw. BAB können Leistungen für Regelbedarfe, Bedarfe für Kosten für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des Alg II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen (§ 27 Abs. 4, näheres siehe Fachliche Hinweise zu § 27).

(13) Bei Auszubildenden, die nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, betrifft die Ausschlusswirkung - in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 26 BSHG - lediglich den ausbildungsbedingten oder -geprägten Bedarf, d. h. den "Normalbedarf", also den Regelbedarf, den Bedarf für Unterkunft und Heizung und einmalige Bedarfe (§ 24 Abs. 1). Bedarfe, die durch besondere Umstände bedingt sind, sind vom Anspruchsausschluss nicht betroffen. Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit sind also für den Auszubildenden Leistungen in Höhe der Bedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 zu zahlen (§ 27 Abs. 2, näheres siehe Fachliche Hinweise zu § 27).

(14) Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 tritt bei Auszubildenden, welche eine BAföG-förderfähige Ausbildung absolvieren, mit dem Ersten des Monats ein, in dem die Ausbildung beginnt, da die Ausbildung nach § 15b Absatz 1 BaföG als mit dem Anfang des Monats als aufgenommen gilt, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden. Nach § 15 Abs. 1 BAföG wird die Ausbildungsförderung zudem bereits von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird. Anders verhält es sich bei einer mit BAB geförderten Ausbildung. Da BAB erst ab dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung gewährt wird, greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 auch erst ab diesem Zeitpunkt.

Weiterbildungen (7.85)

Darlehensgewährung bei besonderen Härtefällen (7.86)

Umfang des Leistungsausschlusses (7.90)

Beginn des Leistungsausschlusses (7.90a)



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Die Ausführungen der bisherigen Rz. 7.86a bis 7.89 und 7.90a, sowie die bisherige Anlage 2 wurden in die FH zu § 27 übernommen.

Der Leistungsausschluss endet, sobald die Ausbildung tatsächlich beendet ist (§ 15b Absatz 3 BaföG, § 69 Absatz 1 Satz 1 SGB III). Ungeachtet dessen wird Ausbildungsförderung nach dem BAföG in voller Höhe für den Monat geleistet, in dem der jeweilige Ausbildungsabschnitt endet (Tz. 15.2.2 BAföGVwV).

(15) Ansprüche von Angehörigen (Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe), die mit dem erwerbsfähigen Auszubildenden in einer BG leben, werden von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt unabhängig von etwaigen Mehrbedarfen.

**Ende des Leistungsausschlusses
(7.90b)**

**Angehörige von Auszubildenden
(7.91)**

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):

§ 2 Bafög Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung - mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen - oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte

**Fachliche Hinweise § 7 SGB II
Anlage 1**

gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von

1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,
2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,

wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefördert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.

(5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluss oder Abbruch verbracht wird. (...)

(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende

1. Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
2. Leistungen von den Begabtenförderungswerken erhält,
3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält oder
4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.

§ 12 BAföG Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 216 EURO, ...

Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

(in der Fassung vom 20.12.2011)

§ 51 SGB III Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

(2) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und
2. nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht übersteigt.

(3) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme kann zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

(4) Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

§ 57 SGB III Förderungsfähige Berufsausbildung

(1) Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Förderungsfähig ist die erste Berufsausbildung. Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

(3) Nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.

§ 58 SGB III Förderung im Ausland

(1) Eine Berufsausbildung, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

(2) Eine betriebliche Berufsausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

1. eine nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Berufsausbildung einer entsprechenden betrieblichen Berufsausbildung gleichwertig ist,
2. die Berufsausbildung im Ausland dem Erreichen des Bildungsziels und der Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist und
3. die oder der Auszubildende vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt drei Jahre ihren oder seinen Wohnsitz im Inland hatte.

§ 60 SGB III Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Die oder der Auszubildende wird bei einer beruflichen Ausbildung nur gefördert, wenn sie oder er

1. außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende

1. 18 Jahre oder älter ist,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

§ 62 SGB III Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(1) Ist die oder der Auszubildende während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird der jeweils geltende Bedarf für Schülerinnen und Schüler nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(2)...



Fachliche Hinweise § 7 SGB II
Anlage 2
Übersicht zu § 7 Abs. 4 Satz 1

Stichwort	ähnlicher Bezug	kein ähnlicher Bezug
Beamte	Ruhegehalt wegen Vollendung des 63. Lebensjahres - § 52 Abs. 3 BBG-Ruhegehalt für Beamten- gruppen, für die niedrigere Alters- grenzen bestimmt sind, z. B. Poli- zeivollzugsbeamte (60. Lebensjahr - § 5 Abs. 2 BPolBG für vor dem 01.01.1952 Geborene und für nach dem 01.01.1952 bis 31.12.1963 Geborene schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre)	Ruhegehalt wegen Dienstunfähig- keit (§ 44 Abs. 1 BBG). Versorgungsbezüge nach dem G 131. Soweit sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden, sind sie nicht von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig. Ruhegehalt eines Beamten auf Zeit, das nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, gewährt wird und nicht vom Erreichen der allge- meinen Altersgrenze abhängig ist (z. B. § 39 Abs. 1 Niedersächsi- sches Beamtengesetz in Verbin- dung mit § 30 BeamtStG).
Berufssoldaten	Ruhegehalt nach Vollendung des 55., 56., 59.; 61.; 62. bzw. 65. Le- bensjahres (§ 45 Soldatengesetz - SG).	Ruhegehalt wegen Dienstunfähig- keit (§ 44 Abs. 3 und 4 SG) Ruhegehalt von Strahlflugzeugfüh- rern wegen Erreichung des 41. Le- bensjahres (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 SG), da es nicht zur vollständigen Siche- rung des Lebensunterhalts be- stimmt ist.
Landwirtschaft/ Forsten	Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätig- keit (FELEG). Wird diese Leistung in Anspruch genommen, scheidet der Arbeitnehmer nach der Zielset- zung des FELEG aus dem Arbeits- leben aus. Der Anspruch auf Aus- gleichsgeld ruht, wenn er u. a. mit einem Anspruch auf Entgeltersatz- leistung nach dem SGB III zusam- mentrifft (§ 12 FELEG).	Produktionsaufgaberente nach § 1 FELEG wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätig- keit. Anpassungshilfe für ältere land- wirtschaftliche Arbeitnehmer nach der Verwaltungsvorschrift des Thü- ringer Ministeriums für Landwirt- schaft und Forsten vom 01.08.1991.
Lebensversi- cherungen		Kapitallebensversicherungen ("be- freiende Lebensversicherungen"), weil die Auszahlung nicht an das Ausscheiden aus dem Erwerbsle- ben gebunden ist.



**Fachliche Hinweise § 7 SGB II
Anlage 2
Übersicht zu § 7 Abs. 4 Satz 1**

Rentenversicherung		Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI und ehemalige Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten, die ab 01.01.92 als Rente für Bergleute gezahlt werden.
Seekasse	Überbrückungsgeld nach § 9 der Satzung, das zeitlich nicht beschränkt ist (ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung nicht während der Zeit, in der dem Versicherten ein Anspruch auf Alg I oder Krankengeld zusteht).	Überbrückungsgeld auf Zeit nach § 10 der Satzung in der bis 30.09.2001 geltenden Fassung.
Steinkohlenbergbau	Anpassungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.	Anpassungsgeld, das wegen Anrechnung einer anderen Leistung (z. B: BU-Rente) nicht gezahlt wird.
Zusatzversorgung	Übergangsversorgung der VBL	

**Fachliche Hinweise § 7 SGB II
Anlage 3
Vordruck Nichtsesshafte**

(Bezeichnung und Anschrift der
Betreuungs-/Beratungseinrichtung)

(Ort/Datum)

An

Betreff: Erreichbarkeit eines Leistungsberechtigten für den SGB II – Leistungsträger
hier: Name, Vorname, Geburtsdatum des Leistungsberechtigten

Nr. der BG:

Der/die oben genannte Leistungsberechtigte spricht an jedem Werktag hier vor und kann somit werktäglich über mich erreicht werden. Ich werde das Jobcenter sofort unterrichten, wenn dies nicht mehr der Fall ist.

(Unterschrift des Betreuers)

Erklärung des/der Leistungsberechtigten

Mir ist bekannt, dass ich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem nur dann beanspruchen kann, wenn ich für das Jobcenter täglich erreichbar bin.

Dies werde ich dadurch sicherstellen, dass ich an jedem Werktag bei der oben genannten Betreuungs-/Beratungseinrichtung vorspreche. Mir ist bekannt, dass die Betreuungs-/Beratungseinrichtung das Jobcenter sofort unterrichten wird, wenn ich meiner Pflicht zur täglichen Vorsprache nicht nachkomme. Das entbindet mich nicht davon, in der Zeit, für die ich Grundsicherungsleistungen beanspruche, jede Änderung in meinen Verhältnissen dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen.

Ich stimme zu, dass der Schriftwechsel mit mir über die Adresse der Betreuungs-/Beratungseinrichtung erfolgt.

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Leistungsberechtigten)

Fachliche Hinweise § 7 SGB II**Anlage 4****Definitionen zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung ist dabei weiter zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

Unionsbürger:

Unionsbürger sind, ungeachtet von Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Staatsangehörigen aller Mitgliedsstaaten der EU. Sie genießen nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in das Bundesgebiet (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU). Das FreizügG/EU gilt ebenfalls für Angehörige der EWR-Staaten (§ 12 FreizügG/EU).

Zum 01.01.07 sind Bulgarien und Rumänien ebenfalls der EU beigetreten. Der Vertrag vom 25.04.2005 über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU sieht ebenfalls eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit (2+3+2 Modell) vor. Deutschland nimmt auch die dritte Phase der Übergangsbestimmungen (01.01.2012 bis 31.12.2013) in Anspruch. Daher benötigen Rumänen und Bulgaren bis zum 31.12.2013 zwar grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung. Gleichzeitig wurden flankierende Maßnahmen zum erleichterten Arbeitsmarktzugang eingeführt. Die Arbeitserlaubnispflicht entfällt:

1. Für Hochschulabsolventen, die eine der Hochschulausbildung entsprechenden Beschäftigung aufnehmen wollen,
2. für qualifizierte Berufsausbildungen, die Rumänen oder Bulgaren in Deutschland absolvieren möchten und
3. für Saisonbeschäftigungen, die bis zu sechs Monaten im Jahr ausgeübt werden können.

Für Beschäftigungen, die in Deutschland eine zweijährige Berufsausbildung erfordern, benötigen rumänische und bulgarische Staatsangehörige weiter eine Arbeitserlaubnis, es wird jedoch auf die Vorrangprüfung verzichtet.

Drittstaatsangehörige:

Jeder Ausländer, der nicht Deutscher i.S. des Art. 116 GG ist und nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat, ist Drittstaatsangehöriger.

Spätaussiedler:

Spätaussiedler sind keine Ausländer im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das BVA den Antragstellern den Aufnahmebescheid nach § 26 BVFG und bestätigt damit die Eigenschaft als deutscher Volkszugehöriger. Mit dem Aufnahmebescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen. Zu diesem Zeitpunkt besitzen sie noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese erwerben sie mit der Bescheinigung nach § 15 Gesetz über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG).

Dies gilt auch für in den Aufnahmebescheid einbezogene Verwandte.

Auszüge aus dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) in der Fassung vom 01.08.2012

§ 18 AufenthG Beschäftigung

- (1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Internationale Verträge bleiben unberührt.
- (2) Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.
- (3) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist.
- (4) Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur für eine Beschäftigung in einer Berufsgruppe erteilt werden, die durch Rechtsverordnung nach § 42 zugelassen worden ist. Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.
- (5) Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 2, § 19 oder § 19a darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und eine Berufsausübungserlaubnis, soweit diese vorgeschrieben ist, erteilt wurde oder ihre Erteilung zugesagt ist.
- (6) Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 2, § 19 oder § 19a, der auf Grund dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, kann versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen zur Versagung der Zustimmung nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 berechtigen würde.

§ 18a AufenthG

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet
 - a. eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
 - b. mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
 - c. als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 erteilt werden.

§ 18b AufenthG

Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen

Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn

1. er seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 besitzt,
2. er einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz inne hat,
3. er mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und
4. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9 vorliegen; § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18c AufenthG

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte

(1) Einem Ausländer, der über einen deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügt und dessen Lebensunterhalt gesichert ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.

(2) Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den in Absatz 1 genannten Höchstzeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(3) Auf Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, findet Absatz 1 nur Anwendung, wenn diese unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren.

§ 19 AufenthG

Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

(1) Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne

Fachliche Hinweise § 7 SGB II**Anlage 5****Gesetzesbezüge**

staatliche Hilfe gewährleistet sind. Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf.

(2) Hoch qualifiziert nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder
2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion.

§ 19a AufenthG Blaue Karte EU

(1) Einem Ausländer wird eine Blaue Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) zum Zweck einer seiner Qualifikation angemessenen Beschäftigung erteilt, wenn

1. er
 - d. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt oder
 - e. soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt, eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzt,
2. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Blaue Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann, und
3. er ein Gehalt erhält, das mindestens dem Betrag entspricht, der durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:

1. die Höhe des Gehalts nach Absatz 1 Nummer 3,
2. Berufe, in denen die einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann, und
3. Berufe, in denen für Angehörige bestimmter Staaten die Erteilung einer Blauen Karte EU zu versagen ist, weil im Herkunftsland ein Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern in diesen Berufsgruppen besteht.

Rechtsverordnungen nach Nummer 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich drei Monate ausgestellt oder verlängert.

(4) Für jeden Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich; die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

Fachliche Hinweise § 7 SGB II**Anlage 5****Gesetzesbezüge**

(5) Eine Blaue Karte EU wird nicht erteilt an Ausländer,

1. die die Voraussetzungen nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 oder 2 erfüllen,
2. die einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Absatz 5 oder 7 Satz 1 oder nach § 60a Absatz 2 Satz 1 gestellt haben,
3. deren Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten,
4. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Saisonarbeitnehmer zugelassen wurden,
5. die im Besitz einer Duldung nach § 60a sind,
6. die unter die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1) fallen, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland oder
7. die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist.

(6) Dem Inhaber einer Blauen Karte EU ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er mindestens 33 Monate eine Beschäftigung nach Absatz 1 ausgeübt hat und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen und er über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 21 AufenthG Selbständige Tätigkeit

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Ge-

Fachliche Hinweise § 7 SGB II**Anlage 5****Gesetzesbezüge**

werbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.

(2) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen.

(2a) Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.

(3) Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, soll die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Eine erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufes muss erteilt worden oder ihre Erteilung zugesagt sein. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(6) Einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird oder erteilt worden ist, kann unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.

§ 51 AufenthG

Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(1) - (8)...

(9) Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt nur, wenn

1. ...,
2. ...,
3. sich der Ausländer für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten außerhalb des Gebiets aufhält, in dem die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben werden kann; der Zeitraum beträgt 24 aufeinander folgende Monate bei einem Ausländer, der zuvor im Besitz einer Blauen Karte EU war, und bei seinen Fami-



Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Anlage 5

Gesetzesbezüge

lienangehörigen, die zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 waren,

4. ...

5. ...

Auf die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Fälle sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(10) Abweichend von Absatz 1 Nummer 7 beträgt die Frist für die Blaue Karte EU und die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 die den Familienangehörigen eines Inhabers einer Blauen Karte EU erteilt worden sind, zwölf Monate.

§ 68 AufenthG Haftung für Lebensunterhalt

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) ...

§ 82 AufenthG Mitwirkung des Ausländers

(1) - (5)...

(6) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18 oder 18a oder einer Blauen Karte EU sind, sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer eine Beschäftigung aufnehmen darf, ohne einer Erlaubnis zu bedürfen, die nur mit einer Zustimmung nach § 39 Absatz 2 erteilt werden kann. Der Ausländer ist bei Erteilung des Aufenthaltstitels über seine Verpflichtung nach Satz 1 zu unterrichten.

§ 104a AufenthG Altfallregelung

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häusli-

Fachliche Hinweise § 7 SGB II**Anlage 5****Gesetzesbezüge**

cher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; die §§ 9 und 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat,

kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Das Gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

(3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.

Fachliche Hinweise § 7 SGB II**Anlage 5****Gesetzesbezüge**

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist,
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
5. Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.